
Nord Star Real Estate Fund

Konstituierende Dokumente

Alternativer Investmentfonds (AIF)

nach liechtensteinischem Recht

in der
Vertragsform
als Single-Fonds

für folgende Anleger:

für professionelle Anleger in Liechtenstein

für andere zulässige Anleger

Stand: 28.07.2023

AIFM:



ONE Funds AG

Austrasse 14, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein

Tel +423 / 388 10 00

info@onefunds.li / www.onefunds.li

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	4
3	Überblick	5
	Art. 1 Stammdaten	6
	Art. 2 Kosten zulasten der Anleger	7
	Art. 3 Kosten zulasten des Fondsvermögens	8
	Art. 4 Faire Behandlung der Anleger	8
4	Dienstleistungsunternehmen des AIF	9
	Art. 5 AIFM	9
	Art. 6 Verwahrstelle	10
	Art. 7 Wirtschaftsprüfer	10
	Art. 8 Portfolioverwaltung	11
	Art. 9 Risikomanagement	11
	Art. 10 Weitere Dienstleister	11
5	Vertrieb	11
	Art. 11 Vertriebshinweise	11
	Art. 12 Definition Professionelle Anleger / Privatanleger im EWR	12
	Art. 13 Länderspezifische Vertriebsinformationen	14
6	Anteilsklassen und Teilfonds	15
	Art. 14 Anteilsklassen	15
	Art. 15 Teilfonds	16
	Art. 16 Side Pockets	16
7	Anlagestrategie des AIF	16
	Art. 17 Allgemeines	16
	Art. 18 Anlagepolitik	19
	Art. 19 Zugelassene Anlagen	21
	Art. 20 Nicht zugelassene Anlagen	22
	Art. 21 Kreditaufnahme	23
	Art. 22 Anlagegrenzen	23
	Art. 23 Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie	24
	Art. 24 Verwendung des Nettoerfolges	24
8	Risiken des AIF	25
	Art. 25 Risikomanagement-Methode	25
	Art. 26 Risikohinweise	25
	Art. 27 Fondsspezifische Risiken	26
	Art. 28 Allgemeine Risiken	38
9	Bewertung und Anteilshandel	48
	Art. 29 Bewertung	48
	Art. 30 Ausgabe von Anteilen	50
	Art. 31 Rücknahme von Anteilen	52
	Art. 32 Umtausch von Anteilen	55
	Art. 33 Aussetzung der Berechnung des NAV bzw. des Anteilshandels	56
	Art. 34 Late Trading und Market Timing	57

Art. 35	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	58
10	Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF.....	58
Art. 36	Laufende, vom Vermögen abhängige Kosten und Gebühren (variabel)	58
Art. 37	Vom Vermögen unabhängige Gebühren (fix).....	60
Art. 38	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)	63
Art. 39	Total Expense Ratio (TER)	63
11	Kosten zulasten der Anleger	63
Art. 40	Ausgabeaufschlag.....	63
Art. 41	Rücknahmeaufschlag.....	63
Art. 42	Umtauschgebühr.....	64
12	Strukturmassnahmen	64
Art. 43	Zugelassene Strukturmassnahmen.....	64
Art. 44	Anwendbare Bestimmungen	64
Art. 45	Genehmigung der FMA.....	64
Art. 46	Generelle Regelungen	65
Art. 47	Privatanleger.....	66
13	Auflösung (Liquidation) des AIF und seiner Anteilsklassen.....	66
Art. 48	Allgemeines	66
Art. 49	Auflösungsgründe	67
Art. 50	Auflösung und Konkurs des AIF	67
Art. 51	Auflösung und Konkurs des AIFM.....	67
Art. 52	Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle	67
Art. 53	Kündigung des des Verwahrstellenvertrages.....	67
Art. 54	Liquidationsverfahren.....	68
14	Schlussbestimmungen	69
Art. 55	Verbindliche Dokumente	69
Art. 56	Verbindliche Sprache	70
Art. 57	Publikationsorgan.....	70
Art. 58	Interessenkonflikte	70
Art. 59	Zuwendungen des AIFM an Dritte bzw. von Dritten	71
Art. 60	Steuervorschriften	71
Art. 61	Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Jahresbericht.....	72
Art. 62	Haftung und Verjährung	72
Art. 63	Anwendbares Recht.....	73
Art. 64	Beschwerdeverfahren und Gerichtsstand	73
Art. 65	Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF	73
Art. 66	Inkrafttreten.....	74

Fondsvertrag

Nord Star Real Estate Fund

1 Präambel

Der Nord Star Real Estate Fund (nachfolgend auch als „AIF“ bezeichnet) wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst a des Gesetzes vom 19.05.2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG 2005) als offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft in der Struktur eines Einzelfonds am 06.08.2013 in das Handelsregister Liechtenstein eingetragen. Er war ein Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger nach Art. 3 Bst. b IUG 2005 in Verbindung mit Art. 28 und Art. 29 der Verordnung vom 23.08.2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUV 2005) und wurde mit Autorisierung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein vom 23.01.2018 in einen Alternativen Investmentfonds (AIF) gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 19.12.2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) für unbestimmte Dauer umgewandelt.

Mit Wirkung per 01.03.2022 wurde der AIF in einen Investmentfonds in der Vertragsform nach liechtensteinischem Recht umgewandelt. Sitz des AIF ist Austrasse 14, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Ausschliesslicher Zweck des AIF ist die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung und Nutzen der Anleger unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung und -streuung.

Der AIF kann unter Berücksichtigung der im AIFMG sowie in diesen konstituierenden Dokumenten festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die er zur Erreichung seines Zweckes für angemessen erachtet.

2 Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Der Fondsvertrag inklusive den Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, das Basisinformationsblatt (KID) , sowie der letzte Jahresbericht stehen den Anlegern vor deren Anteilserwerb rechtzeitig und vollständig in der jeweils aktuellen Fassung jedenfalls im Publikationsorgan des AIF zur Verfügung.

Dieser Fondsvertrag enthält zur Gänze die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG (= Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL) – insbesondere – an nachfolgend aufgelisteten Stellen.

Anlegerinformationen gemäss Art. 105 AIFMG = Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL	Fondsvertrag des AIF
lit. a) = Art. 23 (1) lit. a AIFM-RL (Anlagestrategie und Ziele des AIF)	Art. 18
lit. b) = Art. 23 (1) lit. a AIFM-RL (Sitz eines eventuellen Master-AIF)	nicht anwendbar
lit. c) = Art. 23 (1) lit. a AIFM-RL (Sitz der Zielfonds)	nicht anwendbar
lit. d) Z1. = Art. 23 (1) lit. a AIFM-RL (zugelassene Vermögenswerte)	Art. 19
lit. d) Z2. = Art. 23 (1) lit. a AIFM-RL	Art. 22.4 und Art. 21

(Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und Arten der Hebelfinanzierung)	
lit. d) Z3. = Art. 23 (1) lit. b AIFM-RL (Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie)	Art. 23 und Art. 55.2
lit. e) = Art. 23 (1) lit. c AIFM-RL (Rechtliches)	Art. 55 bis Art. 66
lit. e) Z1. = Art. 23 (1) lit. c AIFM-RL (Gerichtsstand)	Art. 64
lit. e) Z2. = Art. 23 (1) lit. c AIFM-RL (anwendbares Recht)	Art. 63
lit. e) Z3. = Art. 23 (1) lit. c AIFM-RL (Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat)	Art. 65
lit. f) = Art. 23 (1) lit. d AIFM-RL (Dienstleistungsunternehmen des AIF)	Art. 5 bis Art. 10
lit. g) = Art. 23 (1) lit. e AIFM-RL (Abdeckung einer potenziellen Haftung des AIFM)	Art. 5
lit. h) = Art. 23 (1) lit. f AIFM-RL (Aufgabenübertragung)	nicht anwendbar
lit. i) = Art. 23 (1) lit. g AIFM-RL (Bewertung des AIF)	Art. 29
lit. k) = Art. 23 (1) lit. h AIFM-RL (Liquiditätsrisiken)	Art. 25.2 und Art. 31.9
lit. l) = Art. 23 (1) lit. i AIFM-RL (Kosten)	Art. 2 und Art. 3
lit. m) = Art. 23 (1) lit. j AIFM-RL (faire Behandlung der Anleger)	Art. 4 und Art. 14
lit. n) = Art. 23 (1) lit. k AIFM-RL (letzter Jahresbericht)	Art. 61
lit. o) = Art. 23 (1) lit. l AIFM-RL (Anteilsausgabe)	Art. 30
lit. p) = Art. 23 (1) lit. m AIFM-RL (letzter NAV)	Art. 57
lit. q) = Art. 23 (1) lit. n AIFM-RL (bisherige Wertentwicklung)	Art. 57
lit. r) = Art. 23 (1) lit. o AIFM-RL (Primebroker)	nicht anwendbar
lit. s) = Art. 23 (1) lit. p AIFM-RL (Informationen nach Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG)	Art. 57
Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG)	Art. 18.2
Nachhaltigkeitsrisiken (ESG)	Art. 28.39

3 Überblick

Der AIF besteht aus den folgenden Produktmerkmalen. Ergänzende Beschreibungen hierzu sind in den nachfolgenden Artikeln geregelt.

Art. 1 Stammdaten

Name	Nord Star Real Estate Fund
Rechtliche Struktur	AIF in der Vertragsform
Art	Singlefonds der offenen Form
Vorherrschender Fondstyp¹	Immobilienfonds (sonstige Immobilienstrategien)
Sitz	Austrasse 14, 9495 Triesen, Fürstentum Liechtenstein
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA; www.fma-li.li)
FMA-Genehmigungsdatum	30.07.2013
Handelsregisternummer	FL-0002.461.169-2
Gründungsdatum im Handelsregister	06.08.2013
Sitz des Master-AIF	n.a.
Sitz von Zielfonds	n.a.
Anteilklassen	keine
Valoren-Nummer	22012114
ISIN-Nummer	LI0220121144
Erfolgsverwendung	thesaurierend
Dauer der Anteilklassen des AIF	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung² des AIF	EUR
Referenzwährung³ der Anteilsklasse	EUR
Mindestanlage⁴ bei Erstzeichnung	EUR 50'000
Mindestanlage bei Folgezeichnungen	keine
Erstausgabepreis je Anteil	USD 1'000
Rundung des Anteilspreises	auf 3 Dezimalstellen
Erstzeichnungstag	23.12.2013
Zeichnungsperiode	ab Erstzeichnungstag
Erstliberierung (erster Valuta-Tag)	23.12.2013

¹ Gemäss Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt.

³ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der NAV der Anteilklassen berechnet werden.

⁴ Der AIFM kann mit Zustimmung der Verwahrstelle nach freiem Ermessen auch Zeichnungen, die unter dem Mindestanlagebetrag der jeweiligen Anteilsklasse liegen, zulassen.

Bewertungsintervall	jährlich und variabel ⁵
Bewertungstag	30.06.
Ausgabetag	jeder Bewertungstag
Rücknahmetag	jeder Bewertungstag
Annahmeschluss⁶ Ausgabe	1 liechtensteinische Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag bis spätestens 17:00 Uhr (Liechtensteiner Zeit)
Annahmeschluss⁷ Rücknahmen⁸	6 Monate vor einem Rücknahmetag bis spätestens 17:00 Uhr (Liechtensteiner Zeit)
Valutatag⁹ für den Anteilshandel	3 Bankarbeitstage nach dem Berechnungstag ¹⁰ Im Prepayment-Verfahren muss die Einzahlung des Anlegers bis spätestens 1 Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag erfolgen.
Stückelung	3 Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Rechnungsjahr	01.07. – 30.06.
Ende des ersten Rechnungsjahres	31.03.2014

Art. 2 Kosten zulasten der Anleger

Folgende Kosten werden direkt vom jeweils betroffenen Anleger erhoben.

Anteilsklasse	n.a.
Ausgabeaufschlag	keiner (Details vgl. Art. 40)
Rücknahmeabschlag	keiner (Details vgl. Art. 41)
Rücknahmeabschlag bei Auflösung	0.25% auf jeden Ausschüttungsbetrag (Details vgl. Art. 41)
Umtauschgebühr	keine (Details vgl. Art. 42)

⁵ Der AIFM kann jederzeit Zwischen-Bewertungen durchführen.

⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Annahmeschlusstag.

⁷ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Annahmeschlusstag.

⁸ Siehe auch Art. 31.9.

⁹ Fällt der Valuta-Tag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilsklassenwährung, verschiebt sich der Valuta-Tag ausschliesslich in dieser Anteilsklassenwährung um die Dauer der Ausfallsperiode. Im Prepayment-Verfahren muss der Geldeingang auf Basis der Zeichnung einen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag erfolgen. Im Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort dem AIF gutgeschrieben. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung zum Bewertungstag) die Fondsanteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben (siehe Art. 30.5.).

¹⁰ Berechnungstag ist der Tag, an dem der Net Asset Value zum Bewertungstag festgestellt wird. Sein Eintritt ist abhängig von der Verfügbarkeit der Bewertungsgrundlagen.

Art. 3 Kosten zulasten des Fondsvermögens¹¹

Folgende Kosten werden dem Fondsvermögen belastet.

Portfolioverwaltung, Risikomanagement, Fondsadministration und allgemeine Verwaltungsvergütung des AIFM	0.45% p.a. Mindestens CHF 60'000 p.a. Maximal CHF 200'000 p.a. Zur Bemessungsgrundlage und weiteren Ausführungen: vgl. Art. 36.1, Art. 36.2 und Art. 36.3
Verwahrstellenvergütung¹²	0.25% p.a. Mindestens CHF 25'000 p.a. Maximal CHF 95'000 p.a. Zur Bemessungsgrundlage und weiteren Ausführungen: vgl. Art. 36.4
Externe Fachberatung durch Dritte	n.a. Zur Bemessungsgrundlage und weiteren Ausführungen: vgl. Art. 36.5
Performance Fee	n.a. Zur Bemessungsgrundlage und weiteren Ausführungen: vgl. Art. 38
Vom Vermögen unabhängige Gebühren	vgl. Art. 37

Art. 4 Faire Behandlung der Anleger

Der Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gewährleistet eine faire Behandlung aller Anleger.

Es besteht keine Vorzugsbehandlung einzelner Anleger. Jeder Anleger wird gleichbehandelt, insbesondere:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert;
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind (pro Anteilsklasse) für jeden Anleger gleich;
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen;
- Es besteht ein wirksames und transparentes Beschwerdeverfahren.

¹¹ Die effektiv belasteten Kosten werden im Jahresbericht ausgewiesen.

¹² Die Verwahrstelle ist berechtigt, Negativzinsen dem AIF weiterzubelasten.

4 Dienstleistungsunternehmen des AIF

Nachfolgende Unternehmen sind im Auftrag des AIF tätig und nehmen die entsprechenden Funktionen gemäss Gesetz und den konstituierenden Dokumenten wahr.

Art. 5 AIFM

<p>ONE Funds AG</p> <p>Austrasse 14 9495 Triesen, Liechtenstein</p> <p>Tel +423 / 388 10 00 info@onefunds.li www.onefunds.li Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0002.299.012-3</p> <p>Revisionsstelle: BDO AG, 8005 Zürich</p>	
--	--

Die ONE Funds AG (ONEF) wurde am 03. September 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet und ins Handelsregister eingetragen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind im Handelsregister ersichtlich. ONEF ist gemäss AIFMG von der FMA zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen. Sie verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Gesetz vom 28.06.2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG).


Das voll einbezahlte Aktienkapital der ONEF beträgt CHF 1'500'000,-. Eine potenzielle Haftung des AIFM wird durch diese Kapitalausstattung abgedeckt. Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung, die in Abhängigkeit der Art des Schadenfalles eine Deckung von bis zu maximal CHF 2 Mio. bietet. Der AIFM haftet nach Art. 47 AIFMG.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen in den konstituierenden Dokumenten.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA Teile seiner Aufgaben zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung an Dritte delegieren.

Die Vergütungsregelungen sowie die Hinweise zum Datenschutz des AIFM finden sich auf dessen Webseite (www.onefunds.li).

Art. 6 Verwahrstelle

<p>EFG Bank von Ernst AG</p> <p>Egertastrasse 10 FL-9490 Vaduz, Liechtenstein</p> <p>Tel +423 / 265 53 34 Fax +423 / 265 53 66</p> <p>depotbank@efgbankvonernst.com www.efgbankvonernst.com</p> <p>Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0001.548.708-4</p> <p>Revisionsstelle: PricewaterhouseCoopers AG, FL- 9491 Ruggell</p>	
--	--

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fondsvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF und der Führung des Anteilsregisters ist die EFG Bank von Ernst AG als Verwahrstelle beauftragt. Die EFG Bank von Ernst AG ist eine im Fürstentum Liechtenstein bewilligte und beaufsichtigte Bank.


Das Anteilsregister enthält folgende Angaben: Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen mit Datum, Stückzahl und jeweiliger Gegenpartei der Transaktion.

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen unter anderem (u.a.) Folgendes:

- Verwahrung der verwahrungsfähigen Vermögensgegenstände des AIF auf gesonderten, für den AIF geführten Konten;
- Prüfung der Rechtsinhaberschaft des AIF und Eintragung der nicht verwahrungsfähigen Vermögensgegenstände des AIF;
- Sicherstellung des Zahlungsverkehrs des AIF;
- Sicherstellung der Rechtmässigkeit des Anteilshandels und der Anteilsbewertung.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben an einen oder mehrere Unterverwahrer auslagern. Die Verwahrstelle haftet nach Art. 61 AIFMG.

Art. 7 Wirtschaftsprüfer

<p>Grant Thornton AG</p> <p>Bahnhofstrasse 15 FL-9494 Schaan, Liechtenstein</p> <p>Tel +423 / 237 42 42 Fax +423 / 237 42 92</p> <p>info@li.gt.com www.grantthornton.li</p> <p>Liechtenstein Reg.-Nr. FL-0001.105.991-2</p>	
--	--

Der Wirtschaftsprüfer prüft u.a. die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit des AIF sowie die Jahresberichte des AIF.

Der Wirtschaftsprüfer nimmt darüber hinaus gewisse Anzeigepflichten gegenüber der FMA wahr. Der Wirtschaftsprüfer haftet nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) über die Abschlussprüfer.

Art. 8 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung nicht delegiert.

Art. 9 Risikomanagement

Das Risikomanagement wurde nicht delegiert.

Art. 10 Weitere Dienstleister

Art. 10.1 Primebroker

Es wurde kein Primebroker eingesetzt.

Art. 10.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb wurde nicht delegiert.

Art. 10.3 Fachberater

Es wurde kein Fachberater bestellt.

5 Vertrieb

Art. 11 Vertriebshinweise

Der AIF richtet sich ausschliesslich an die hierin beschriebenen zugelassenen Anleger. Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Generell dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und Personen in einer Form angeboten werden, in denen oder denen gegenüber diese Form des Angebots nicht zulässig ist.

Beim Vertrieb von Anteilen dieses AIF im Ausland kommen die dort geltenden Vertriebsbestimmungen zur Anwendung.

Der AIFM kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises, unverzüglich nach Zugang einer Rücknahmeanzeige beim Anleger, einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt hat oder die Anteile von einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Organismus oder indirekt von wirtschaftlich Berechtigten erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet war oder in einem Staat vertrieben wurden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist. Die Anleger sind verpflichtet, an dieser Einziehung mitzuwirken.

Art. 12 Definition Professionelle Anleger / Privatanleger im EWR

Art. 12.1 Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

Art. 12.2 Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtssubjekte werden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen:

Rechtssubjekte, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtssubjekte umfasst, die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtssubjekte kennzeichnend sind: Rechtssubjekte, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtssubjekte, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtssubjekte, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:

- a) Kreditinstitute
- b) Wertpapierfirmen
- c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
- d) Versicherungsgesellschaften
- e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
- g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
- h) örtliche Anleger
- i) sonstige institutionelle Anleger

Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene **zwei** der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme: EUR 20 Millionen
- Nettoumsatz: EUR 40 Millionen
- Eigenmittel: EUR 2 Millionen

Nationale und regionale Regierungen, einschliesslich Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.

Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Art. 12.3 Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

Anderen Kunden als den oben genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, kommunaler Behörden und Gebietskörperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Wertpapierfirmen wird folglich gestattet, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Art. 12.2 vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Wertpapierfirma sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Unternehmen angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Unternehmen wird die Person, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen, der dieser Beurteilung unterzogen.

Diese Beurteilung muss ergeben, dass **mindestens zwei** der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt EUR 500'000.-.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Diese Kunden können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn **folgendes Verfahren** eingehalten wird:

- 1) Sie müssen der Wertpapierfirma schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.
- 2) Die Wertpapierfirma muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
- 3) Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Art. 12.4 Privatanleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

Art. 13 Länderspezifische Vertriebsinformationen

Art. 13.1 Liechtenstein

Der AIF ist in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** (i.S.v. MiFID II), aber nicht an **Privatanleger** (iSv. MiFID II) zugelassen.

Art. 13.2 Andere Mitgliedstaaten des EWR

Der AIF kann – eine rechtmässige Notifikation vorausgesetzt – in Mitgliedstaaten des EWR an professionelle Anleger vertrieben werden. Zusätzlich ist es möglich, dass einzelne Mitgliedstaaten des EWR weitere Typen von Anlegern gemäss nationalem Recht zulassen, sodass der AIF auch an diese Anleger – unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – vertrieben werden kann.

Art. 13.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile des AIF wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in der geltenden Fassung (der „Securities Act 1933“), nicht nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung bzw. nicht nach sonstigen US-Bundesgesetzen oder Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (insgesamt bezeichnet als die "Vereinigten Staaten", „USA“ oder „US“) registriert.

Weder wurden die Anteile des AIF von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der „SEC“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit der konstituierenden Dokumente oder des Basisinformationsblattes („KID“) entschieden.

Dementsprechend dürfen die Anteile des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Securities Acts 1933) nicht angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Spätere Übertragungen von Anteilen des AIF in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften gemäss Regulation S des Securities Acts 1933 angeboten und verkauft.

Diese konstituierenden Dokumente dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches US-Recht nicht verletzt.

„**US-Personen**“ sind insbesondere:

- 1) US-Bürger, inkl. Doppelbürger;
- 2) Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA;
- 3) Personen, die in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- 4) Eingebürgerte Staatsangehörige und Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist; in den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;

- 5) Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- 6) Investmentgesellschaften oder Personengesellschaften, die unter dem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- 7) Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts (insbesondere der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines anfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- 8) Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten.

Art. 13.4 Hong Kong

Eine Bewilligung der Securities and Futures Commission in Hong Kong liegt nicht vor, auch erfolgte keine Registrierung beim Register für Gesellschaften in Hong Kong. Demzufolge dürfen Fondsanteile in Hong Kong, unabhängig von der Form der dafür verwendeten Dokumente, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, sie werden an Adressaten, die als „Professional Investors“ im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Gesetze Hong Kongs) und allfälliger darunterfallenden Regelungen gelten, angeboten bzw. verkauft oder das verwendete Vertriebsdokument gilt weder als „Prospectus“ im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32 der Gesetze Hong Kongs) noch als öffentliches Angebot gemäss der Companies Ordinance. Es ist untersagt, Einladungen, Werbung oder jegliche Dokumente im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds in oder ausserhalb Hong Kongs zu veröffentlichen oder mit einer Veröffentlichungsabsicht zu besitzen, sofern diese sich an die Öffentlichkeit in Hong Kong richten oder der Zugang zu den Inhalten durch die Öffentlichkeit Hong Kongs (ausser dies ist gemäss den Wertpapiergesetzen Hong Kongs zulässig) wahrscheinlich wäre, ausser im Zusammenhang mit Anteilen des Fonds, die ausschliesslich für Personen ausserhalb Hong Kongs oder für „Professional Investors“ bestimmt sind.

6 Anteilklassen und Teilfonds

Art. 14 Anteilklassen

Anteilklassen unterscheiden sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, allfälliger Aufschläge, der Rechnungswährung, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale oder hinsichtlich anderer Merkmale von den anderen Anteilklassen. Insofern kann es zu einer Vorzugsbehandlung einer Anteilklasse gegenüber einer anderen Anteilklasse kommen, innerhalb der einzelnen Anteilklassen jedoch werden die Anleger gleichbehandelt. Sämtliche Anteilklassen werden gemeinsam verwaltet und unterliegen derselben Anlagestrategie.

Der AIFM kann jederzeit nach freiem Ermessen neue Anteilklassen bilden. Die Rechte der Anleger, die Anteile von bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Sollten Anteilsklassen bestehen, sind die Details in Art. 1, Art. 2 und Art. 3 geregelt.

Derzeit bestehen keine Anteilsklassen.

Art. 15 Teilfonds

Derzeit handelt es sich bei dem AIF um einen Singlefonds und nicht um einen Umbrella-Fonds. Es bestehen somit keine Teilfonds.

Der AIFM kann jederzeit nach freiem Ermessen beschliessen, den AIF in einen Umbrella-Fonds umzuwandeln und somit Teilfonds aufzulegen. Die Rechte der Anleger, die Anteile des bestehenden Fonds erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Weiter kann der AIFM jederzeit Teilfonds auflösen oder zusammenlegen.

Art. 16 Side Pockets

Der AIFM ist mit Zustimmung der FMA berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Segmenten unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Fondsvermögens (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt.

Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieses Segment in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

7 Anlagestrategie des AIF

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, für den langfristig orientierten Anleger eine positive Rendite und langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Art. 17 Allgemeines

Art. 17.1 Profil des typischen Anlegers

Der AIF eignet sich für Anleger mit einem langfristig orientierten Anlagehorizont, die im Rahmen ihrer persönlichen Vermögensdiversifikation Investitionen in der dargelegten Anlagestrategie anstreben und insbesondere konzentrierte hohe Veranlagungsrisiken zu tragen bereit sind. Der AIF eignet sich für spekulative Anleger, die sehr hohe Risiken – bis hin zum vollständigen Kapitalverlust – akzeptieren. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein, eine eventuelle beschränkte Liquidität des AIF zu akzeptieren. Dem typische Anleger ist auch bewusst, dass es bei der Abrechnung von Rücknahmeanträgen zu signifikanten Verzögerungen kommen kann, wenn der AIF nicht über die hierfür erforderliche Liquidität verfügt und keine Zeichnungen zur Kompensation von Rücknahmen vorliegen. Wegen Wertschwankungen muss der Anleger dennoch bereit sein, im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

Art. 17.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des AIF erfolgt.

Art. 17.3 Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (NAV) berechnet werden, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist.

Art. 17.4 Gemeinsame Verwaltung mit anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten („**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**“), die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gehören („**gemeinsam verwaltete Einheiten**“).

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der zuständige AIFM berechtigt, auf konsolidierter Basis für die gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des AIF (und seiner Teilfonds) haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (als „**Beteiligungsverhältnis**“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, der AIFM ergreift besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieser Einheit zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem AIF gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der

Barreserven dieses AIF. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der AIFM oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des AIF an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der AIF Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des AIF und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des AIF infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem AIF zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den AIF geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte des AIF werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des AIF vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem AIF ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte des AIF jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik des AIF übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des AIF.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz des AIFM nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

- 1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
- 2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

Art. 18 Anlagepolitik

Art. 18.1 Anlageziel

Um das Anlageziel zu erreichen, veranlagt der AIF sein Vermögen wie folgt:

Das Anlageziel des AIF ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses auf längere Sicht unter Inkaufnahme höherer Wertschwankungen.

Die Anlagestrategie des AIF besteht überwiegend in indirekten Immobilieninvestments sowohl im Wohn- als auch gewerblichen Bereich, entsprechende Opportunitäten vorausgesetzt. Der AIF kann auch direkt oder indirekt Veranlagungen im Bereich von Infrastruktur, Energie- und Rohstoffgewinnung und -verarbeitung bzw. von Zulieferunternehmen in diesem Bereich selbst tätigen oder indirekt halten. Die Veranlagung unterliegt grundsätzlich keinen geographischen Einschränkungen, die Schwerpunktsetzung des AIF liegt insbesondere (aber nicht abschliessend) auf Investments mit ökonomischem Exposure in Zentral- und Osteuropa.

Das Vermögen des AIF soll überwiegend langfristig in Beteiligungspapiere von nicht kotierten Gesellschaften investiert werden. Der AIF verfolgt somit einen langfristigen „Buy-and-Hold“-Ansatz, kann aber bei Marktopportunitäten auch kurzfristige Veranlagungen vornehmen. Investments können zum Zweck der Verwaltungsökonomie auch über eine oder mehrere Zwischenholdings gehalten werden. Durch indirekte Investments über z.B. Zwischenholdings kann eine Diversifikation erreicht werden, wobei erhebliche Teile des Fondsvermögens auch in nur wenigen Vermögenswerten z.B. einzelne Grossimmobilien veranlagt werden dürfen.

Die Zwischenholdings können für die Finanzierung der indirekten Immobilieninvestments Kredite aufnehmen, im Falle ausreichender Liquidität können sie auch Kredite im Bereich von Immobilienfinanzierungen vergeben.

Zur Zielerreichung kann der AIF seine Mittel unter Berücksichtigung der Vorgaben der konstituierenden Dokumente auch in alle Arten von Wertpapieren, flüssige Mittel, Geldmarktinstrumente, Fonds oder strukturierte Produkte anlegen. Zulässig sind auch illiquide Anlagen wie Beteiligungs- und Schuldpapiere von nicht kotierten Gesellschaften sowie die Vergabe von Krediten. Je nach Einschätzung der Finanzmarktlage hat der AIFM als Portfoliomanager des AIF die Möglichkeit, z.B. als Beimischung zur Renditeoptimierung, aber auch wenn anderweitige Investitionen aufgrund der Aussichten des Marktes als nicht opportun erachtet werden, bis zu 100% des Fondsvermögens in flüssigen Mitteln, Geldmarktinstrumenten und Schuldtiteln erstklassiger Emittenten (investment grade) oder in liquide Wertpapiere anzulegen.

Zur ständigen Abdeckung laufender und erwarteter Kosten sowie zur Bedienung allfälliger Rücknahmeanträge hält der AIF stets ausreichend flüssige Mittel.

Art. 18.2 Nachhaltigkeitsfaktoren

Art. 18.2.1 auf Ebene des AIF

1. VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Bei diesem AIF handelt es sich nicht um ein Finanzprodukt nach Art. 8 oder Art. 9 VO (EU) 2019/2088 („SFDR“).

2. Disclaimer gemäss Art. 7 VO (EU) 2020/852 („Taxonomy“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten („Taxonomy“).

3. Disclaimer gemäss Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (ESG) werden auf Ebene des AIF nicht berücksichtigt, da die Verbesserung dieser Faktoren nicht Hauptziel des Fonds ist.

Art. 18.2.2 auf Ebene des AIFM

Der AIFM bekennt sich zum Thema Nachhaltigkeit und versucht in seinem Handeln, stets auf Umweltstandards, soziale Standards und Standards betreffend Unternehmensführung zu achten.

Entsprechend der VO (EU) 2019/2088 („SFDR“) ergehen die nachfolgenden Hinweise.

1. Hinweis zu Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des AIFM die sogenannten „wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“ von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden.

2. Disclaimer gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2019/2088 („SFDR“)

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene des AIFM aggregiert für alle von ihm verwalteten Fonds nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt werden, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Der AIFM ist schwerpunktmässig im Private Label Fonds-Geschäft tätig und gründet und verwaltet sohin Fonds überwiegend im Auftrag von Dritten. Der AIFM hat daher wenig bis keinen Einfluss auf die Gestaltung der Fonds.
- Oftmals ist das Portfolio Management der Fonds an Dritte delegiert und werden daher die Anlageentscheidungen nicht vom AIFM getroffen.
- Einige Fondstypen sind für die Berücksichtigung von nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren per se nicht geeignet, wie z.B. Fonds zur Strukturierung komplexer Unternehmenssituationen, zur Erbschafts- und Nachfolgeplanung oder zum Schutz vor feindlichen Übernahmen.
- Viele dieser Fondstypen stehen auch nicht für externe Anleger zur Zeichnung offen.

Eine Aggregation der negativen Nachhaltigkeitswirkungen über diese sehr unterschiedlichen Fondstypen bringt keinen Mehrwert für die Anleger und ist auch nicht darstellbar.

Ungeachtet dessen versucht der AIFM, auf dritte Geschäftspartner hinzuwirken, dass Nachhaltigkeitsfaktoren, soweit relevant, soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Art. 19 Zugelassene Anlagen

Der AIF ist betreffend seiner Veranlagung auf die folgenden zulässigen Anlagen beschränkt:

Art. 19.1 Sichteinlagen

Der AIF ist berechtigt, seine ungebundenen Vermögenswerte in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 36 Monaten bei Kreditinstituten zu investieren, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen Aufsicht gleichwertig ist.

Art. 19.2 Währungen

Sämtliche frei konvertierbare Währungen als Kassa- oder Termingeschäft sind zulässig.

Art. 19.3 Kотиerte Titel

Sämtliche Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Art. 19.4 Nicht kotierte Titel

Andere Wertpapiere, Wertrechte und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Darunter können unter anderem alternative Anlageinstrumente wie z.B. Hedge-Funds, Private-Equity-Funds etc. fallen, die direkt oder indirekt (z.B. über Zertifikate oder Beteiligungen) gehalten werden können.

Art. 19.5 Neuemissionen

Wertpapiere aus Neuemissionen sind zulässig.

Art. 19.6 Anteile an anderen OGA

Der AIF kann sein Vermögen in andere in- und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) unter Beachtung der Anlagepolitik (vgl. Art. 18) investieren. Zulässig ist dabei auch der Erwerb von Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vom selben AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche (mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen) direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wobei solche Investitionen unter Beachtung und Wahrung der besten Interessen der Anleger des AIF getätigt werden müssen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auch auf Ebene der indirekten Anlagen Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden können.

Art. 19.7 Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken sind nicht zulässig.

Folgende derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung sind zulässig:

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und alle derivativen Finanzinstrumente,

- die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente).

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 100% des NAV des AIF nicht überschreiten.

Art. 19.8 Kreditvergabe

Der AIF oder die vom AIF direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften dürfen Kredite im In- und Ausland gewähren. Dies umfasst sämtliche Kredite an Unternehmen, entweder durch erstmalige Vergabe oder auch Kauf bestehender ausständiger Kredite, insbesondere auch notleidender Kredite.

Ausgeschlossen sind jedoch solche Kredite, die in den jeweiligen Jurisdiktionen rechtlich den Banken vorbehalten sind.

Art. 20 Nicht zugelassene Anlagen

Art. 20.1 Kreditvergabe

Der AIF darf keine Kredite gewähren, die rechtlich den Banken vorbehalten sind.

Art. 20.2 Bürgschaften

Der AIF darf sich nicht als Bürge verpflichten. Es ist jedoch zulässig, dass sich ein Dritter zugunsten des AIF als Bürge verpflichtet.

Art. 20.3 Immobilieninvestments

Direkte Immobilieninvestments sind nicht zulässig.

Art. 20.4 Rohstoffe

Direkte Investments in Rohstoffe sind nicht zulässig.

Art. 20.5 Wertschriftenleihe

Wertschriftenleihe („Securities Lending“) ist nicht zulässig.

Art. 20.6 Wertschriftenentlehnung

Wertschriftenentlehnung („Securities Borrowing“) ist nicht zulässig.

Art. 20.7 Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind nicht zulässig.

Art. 20.8 Leerverkäufe

Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen, sind nicht zulässig.

Art. 21 Kreditaufnahme

Mittelzuflüsse aus einer Prepayment-Zeichnung gelten nicht als Kreditaufnahme seitens eines AIF.

Der AIF darf Kredite bis maximal 250% seines Nettovermögens zu Investitionszwecken, aber auch zur Bedienung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen aufnehmen.

Das Limit ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kreditaufnahme einzuhalten und kann sich in der Folge während der Laufzeit in Abhängigkeit der Wertschwankungen des Fondsvermögens erhöhen. Sollte im Rahmen der Wertfeststellung des NAV das maximale Kreditlimit aufgrund von Wertschwankungen des Fondsvermögens überschritten sein, so sind entsprechende Massnahmen zu dessen Reduktion festzulegen.

Der Abschluss von Kreditverträgen im Namen des AIF obliegt dem AIFM. Die finale Entscheidung für oder gegen die Aufnahme von Krediten erfolgt unter Berücksichtigung des Zwecks der Kreditaufnahme, der geplanten Besicherung des Kredits und der Rückzahlungsform des Kredites bei dessen Fälligkeit.

Die zum Vermögen des AIF gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser zur Sicherung der zulässigen Kreditaufnahme, für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten und für Investitionen, die eine vertragliche Verpfändung zu Gunsten des Vertragspartners oder zu Gunsten eines Dritten unabdingbar machen.

Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit von der Verwahrstelle an den AIF vergeben wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Art. 22 Anlagegrenzen

Art. 22.1 Überschreiten der Anlagegrenzen

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AIFMV darf ein AIF binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

Der AIF muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.

Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Massnahmen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben. Ein eingetretener Schaden, der aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Vermögen des AIF unverzüglich ersetzt werden.

Art. 22.2 Durchblicksprinzip

Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht (Art. 10 Abs. 3 AIFMV).

Art. 22.3 Liquide Mittel

Der AIF hat stets liquide Anlagen in dem Umfang zu halten, die erforderlich sind, um sämtliche anfallende Kosten zum Zeitpunkt des geschätzten Anfalles dieser Kosten zu decken.

Art. 22.4 Hebelfinanzierung

Das **Gesamtrisiko** aus sämtlichen Arten der Hebelfinanzierung darf **insgesamt** 250% des NAV nicht übersteigen.

Für die einzelnen Arten der Hebelfinanzierung gelten folgende Höchstlimite:

- Das mit **Kreditaufnahme** verbundene Risiko darf 250% des NAV nicht überschreiten.
- Das mit **derivativen Finanzinstrumenten** verbundene Risiko darf 100% des NAV nicht überschreiten.

Art. 23 Verfahren und Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie

Der AIF kann seine Anlagestrategie jederzeit ändern. Es kommen die Regelungen betreffend die wesentliche Änderung der konstituierenden Dokumente zur Anwendung.

Art. 24 Verwendung des Nettoerfolges

Art. 24.1 Thesaurierend

Soweit der AIF bzw. die jeweilige Anteilsklasse gemäss Art. 1 „thesaurierend“ ist, wird der Nettoertrag des AIF bzw. der Anteilsklassen wird gemäss der Anlagestrategie des AIF laufend wieder angelegt.

Art. 24.2 Ausschüttend

Soweit der AIF bzw. die jeweilige Anteilsklasse gemäss Art. 1 „ausschüttend“ ist, kann der AIFM den im AIF bzw. in einer Anteilsklasse erwirtschafteten Nettoertrag mittels entsprechendem Beschluss an die Anleger des AIF bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten.

Der AIFM entscheidet über Verwendung der zur Verfügung stehenden liquiden Mittel im Interesse aller Anleger. Ausschüttungen werden nach freiem Ermessen des AIFM auf Basis des Jahresabschlusses per Ende des vergangenen Rechnungsjahres festgelegt, wobei die resultierende Zahlung an die Anleger des Fonds möglichst zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Bei einer Ausschüttung kann die Verwahrstelle bzw. der AIFM eine fixe Gebühr pro Zahlung zu ihren Gunsten erheben.

Werden die Erträge des AIF nicht oder nicht zur Gänze ausgeschüttet, werden die dementsprechend thesaurierten Erträge gemäss der Anlagestrategie des AIF veranlagt.

8 Risiken des AIF

Art. 25 Risikomanagement-Methode

Der AIFM gewährleistet die Einsetzung eines geeigneten Risikomanagementsystems sowie eines geeigneten Liquiditätsmanagementsystems.

Art. 25.1 Risikomanagement-Methode

Risikomanagement-Methode ist der Brutto-Ansatz sowie der Commitment-Ansatz.

Art. 25.2 Umgang mit Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Liquiditätsengpasses, entstanden durch einen unerwarteten Ausfall von liquiditätswirksamen Einnahmen oder einem unerwarteten Anstieg von liquiditätswirksamen Ausgaben (Abruf- und Terminrisiko).

Der AIFM überwacht das Liquiditätsrisiko in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des AIF. Der AIFM wird regelmässig Stresstests unter normalen und unter aussergewöhnlichen Bedingungen durchführen. Der Zyklus richtet sich nach risikoadäquaten Grundsätzen und kann durch den AIFM angepasst werden.

Der AIF hat stets liquide Anlagen in dem Umfang zu halten, die erforderlich sind, um sämtliche anfallende Kosten zum Zeitpunkt des geschätzten Anfalles dieser Kosten zu decken.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, Rücknahmen zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können (siehe die Regelungen zu verzögerten Abrechnungen von Rücknahmen, Art. 31.9).

Art. 26 Risikohinweise

Die Wertentwicklung der Anteile des AIF ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann und vergangene Wertentwicklungen keine Indikation für zukünftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält (Totalverlust).

Alle Anlagen im AIF sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können unter anderem Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass keine abschliessende Auflistung aller Risiken möglich ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihrem Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder irgendeinem sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger persönlicher Umstände, die in den vorliegenden konstituierenden Dokumenten enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des AIF haben beraten lassen.

Art. 27 Fondsspezifische Risiken

Im Zusammenhang mit der Anlagestrategie des Fonds ergeben sich eine Reihe von spezifischen Risiken, die nachstehend, jedoch nicht abschliessend, angeführt sind:

Art. 27.1 Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Anlagen

Der AIF investiert zur Verwirklichung seiner Anlagestrategie hauptsächlich in nicht kotierte Anlagen, welche erheblichen Liquiditätseinschränkungen unterworfen sein können. Diese Positionen können unter Umständen nur über einen längeren Zeitraum und zu deutlich niedrigeren Preisen verkauft werden (z.B. im Falle von erzwungenen Verkäufen aufgrund von umfangreichen Rücknahmeanträgen für Anteile des AIF).

Bei qualifizierten Beteiligungen kann unter Umständen die Markttiefe zu gering sein, um jederzeit auch grössere Positionen an den jeweiligen Börsenplätzen kurzfristig zu kaufen oder zu verkaufen.

Art. 27.2 Risiken im Zusammenhang mit der Konzentration auf wenige Anlagen

Der AIF darf sein Vermögen bis zu 100% in einer Anlage konzentrieren. Die einen AIF normalerweise auszeichnende direkte Diversifikation (Risikostreuung) fällt damit möglicherweise weg. Die Wertentwicklung des AIF kann somit von der Wertentwicklung einer einzigen oder einiger weniger Vermögensanlagen abhängen. Der AIF eignet sich daher nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Anlegers. Die Konzentration auf wenige Anlagen ist übrigens technisch auch dann gegeben, wenn eine Vermögensanlage selbst wiederum diversifiziert ist (Beispiel: Der AIF schafft Anteile an einem anderen AIF/Fonds („Zielfonds“) an, wobei der Zielfonds diversifizierte Anlagen hat). Letzteres ermöglicht auf der Ebene des Zielfonds eine Diversifikation der Risiken, jedoch nicht direkt auf Ebene des AIF.

Art. 27.3 Risiken im Zusammenhang mit der Bewertbarkeit und Transparenz der Anlagen

Der AIF darf einen erheblichen Teil seines Nettovermögens in nicht kotierte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere investieren, für die durch die marktüblichen Datenanbieter kein Preis erhältlich ist. Informationen über diese Gesellschaften können daher ein Transparenzdefizit aufweisen.

Die Bewertung dieser Gesellschaften bzw. Wertpapiere kann mit Unsicherheiten behaftet sein, da die Informationen, die über diese Gesellschaften verfügbar sind, nicht mit jenen von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Titeln vergleichbar sind und in einem Transparenz- und Informationsdefizit über die Anlagen münden können. Änderungen in den Bewertungsgrundsätzen der Anlagen oder der Bilanzierungsvorschriften in einzelnen Ländern können zu unerwarteten und sehr hohen Schwankungen des Nettoinventarwertes des AIF führen.

Art. 27.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Fehlen eines Sekundärmarktes

Derzeit gibt es keinen standardisierten Sekundärmarkt für den Handel mit den gegenständlichen Anlegeranteilen. Ausserdem wird nicht erwartet, dass sich ein solcher in naher Zukunft entwickeln wird. Eine Investition in den AIF sollte nur von Personen getätigt werden, welche finanziell in der Lage sind, ihre Investitionen zumindest so lange zu halten, wie dies gemäss den Rücknahmebedingungen des AIF erforderlich ist.

Art. 27.5 Risiken im Zusammenhang mit stillen Reserven bei der Bewertung

Bei der Bewertung von Beteiligungen des AIF können je nach Bewertungsverfahren Vermögenswerte in den Beteiligungen keinen Eingang in den NAV finden (stille Reserven). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Beteiligung mit ihrem Eigenkapital ausgewiesen wird, ohne weitergehende Unterbeteiligungen in der Bewertung zu berücksichtigen. Aufwertungen des Fondsvermögens erfolgen z.B. erst mit der Überweisung von Dividenden oder Zinsen der weitergehenden Beteiligungen.

Anlegern öffnen sich dadurch Chancen (Einstieg in den AIF vor der Realisierung von eigenkapitalwirksamen Cash-Flows) als auch Risiken (Ausstieg aus dem AIF vor der Realisierung von eigenkapitalwirksamen Cash-Flows).

Art. 27.6 Risiken im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme und der Hebelwirkung

Der AIF kann auch Kredite aufnehmen. Ist die Zinslast der Kredite höher als der Ertrag aus den Anlagen, so fällt das Fondsvermögen. Im umgekehrten Fall wäre eine Zunahme des Fondsvermögens zu verzeichnen. Auf Ebene der Anlagen des AIF können zusätzliche Kreditaufnahmen erfolgen, die von den Einschränkungen gemäss Art. 22.4 nicht betroffen sind. Eine zusätzliche indirekte Hebelfinanzierung ist damit jederzeit möglich, was deutlich erhöhte Risiken mit sich bringt.

Art. 27.7 Risiken im Zusammenhang mit der Kreditvergabe

Der AIF und die von ihm direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften können unter Beachtung der Grundsätze in Art. 19.8 auch Kredite vergeben.

Dabei kann die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Kreditsumme und der geschuldeten Zinsen nicht garantiert werden, da sich die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Schuldners verschlechtern kann. Das Kreditrisiko hängt hauptsächlich von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Schuldners ab. Im Extremfall kann dies zu einem Totalausfall von 100% der ausstehenden Forderungen gegen diesen Schuldner führen (Gegenparteiisiko). Zahlungsausfälle von Schuldnern können zur eigenen Überschuldung der in diesem Geschäft tätigen Gesellschaft führen, was den teilweisen oder vollständigen Verlust des Aktionärskapitals nach sich zieht.

Sofern die Kreditvergabe durch Kreditaufnahme refinanziert wird, können sich durch Fristeninkongruenzen bei aufgenommenen und gewährten Krediten Risiken in Bezug auf die Liquidität der Gesellschaft ergeben, welche sich auch negativ auf deren Eigenkapital auswirken können. Bei Anwendung unterschiedlicher Zinsbemessungsgrundlagen bei aufgenommenen und gewährten Krediten kann dies zudem je nach Marktentwicklung der Referenzzinssätze zu Verlusten der Gesellschaft führen (Liquiditätsrisiko).

Art. 27.8 Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Rechtsordnungen („Rechtsrisiko“)

Mit der Investition in nichtstandardisierte Anlagen ist die Gefahr verbunden, dass die dem AIF zugrundeliegenden Rechtsansprüche nicht, nicht vollumfänglich oder nur mit hohen verbundenen Kosten durchgesetzt werden können, wodurch der Wert der Anlagen negativ beeinflusst werden kann, bzw. im schlimmsten Fall die Anlagen den Wert zur Gänze verlieren. Dieses Risiko kann in verstärktem Mass auftreten, wenn Zweckgesellschaften in In- und Ausland, inklusive Zweckgesellschaften in sogenannten Offshore Domizilen, genutzt werden, welche gegebenenfalls einer geringeren Beaufsichtigung und/oder anderen Rechtsvorschriften wie der AIF unterliegen.

Art. 27.9 Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten („Transferrisiko“)

Die Möglichkeit des AIF, den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in nicht kotierte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere investieren zu dürfen, deren Domizil möglicherweise auch abseits üblicher Standards liegt, kann beim Transfer der Titel bzw. deren Gegenwerte zu massiven Unsicherheiten führen, die in einem Totalverlust des vom AIF investierten Vermögens resultieren können.

Der AIFM und / oder die Portfolioverwalterin können im Interesse der Anleger juristische Unterstützung einholen, die eine gültige Rechtsübertragung sicherstellen und das Transferrisiko reduzieren kann.

Art. 27.10 Risiken im Zusammenhang mit den Wechselkursen („Währungsrisiko“)

Der AIF hat einen wirtschaftlichen Fokus auf Veranlagungen in Osteuropa und Russland (direkt oder indirekt), sodass dort vorherrschende Währungen die Basis für Abschlüsse lokaler Gesellschaften bilden. Negative Entwicklungen des Wechselkurses dieser Währungen im Vergleich zur Referenzwährung des AIF können sich massiv auf den Wertausweis des AIF in der Referenzwährung auswirken und den Wert je Anteil bei Ausbleiben einer entsprechenden Wechselkursabsicherung vermindern.

Art. 27.11 Risiken im Zusammenhang mit Zinsänderungen

Je nach angewandtem Bewertungsverfahren unterliegen die Vermögenswerte des AIF erhöhten Risiken in Bezug auf Zinsänderungen. So beeinflusst zum Beispiel der aktuelle Marktzins im Bewertungszeitpunkt den Diskontzins bei der Discounted Cash Flow Methode und damit die Bewertung des Vermögenswertes. Anschaffungen und nachfolgende Bewertungen während einer Niedrigzinsphase können sich somit künftig negativ auswirken, wenn Marktzinsen wieder steigen und in das Bewertungsmodell einfließen.

Art. 27.12 Risiken im Zusammenhang mit Ländern („Geographisches Risiko“)

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Der AIF hat ein nicht unerhebliches indirektes wirtschaftliches Exposure in Osteuropa (direkt oder indirekt), wodurch sich länder- und regionalspezifische Risiken ergeben könnten. Investments des AIF werden abhängig von politischen und ökonomischen Entwicklungen in diesen Staaten oder Regionen sein. Auch die Entwicklung von Kooperationen zwischen den Investitionsstaaten und dem Sitzstaat des Fonds kann Einfluss auf die Investments nehmen.

Der AIF investiert zumindest in der Anfangsphase nach der Liberierung schwerpunktmässig indirekt in Osteuropa und weist daher gegenüber diesen Ländern ein erhöhtes Risiko aus.

Art. 27.13 Allgemeine Risiken in Bezug auf Kredite und Schuldtitel

Kreditrisiko – Unter Kreditrisiko versteht man die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder ein Emittent bei der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen für ein Darlehen oder ein Instrument in Verzug gerät. Finanzkraft, Liquidität und Solvenz eines Kreditnehmers oder Emittenten sind die Hauptfaktoren, die das Kreditrisiko beeinflussen. Darüber hinaus kann das Fehlen oder die Unzulänglichkeit von Sicherheiten oder von Kreditverbesserungen für ein festverzinsliches Instrument das Kreditrisiko beeinflussen. Das Kreditrisiko eines Kredits oder eines Instruments kann sich im Laufe der Zeit ändern, und Wertpapiere, die von Ratingagenturen bewertet werden, werden häufig überprüft und können herabgestuft werden. Während eine vorrangige Position bei einem Kreditnehmer oder Emittenten das

Potenzial hat, einen gewissen Schutz in Bezug auf die Investitionen des AIF in vorrangige Kredite zu bieten, können dennoch Verluste auftreten, da der Marktwert von vorrangigen Krediten durch die Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern oder Emittenten oder deren Garantiegebern sowie durch allgemeine wirtschaftliche und branchenspezifische Bedingungen beeinflusst wird. Vorrangige Positionen können bedeuten, dass der AIF Sicherheiten für bestimmte Vermögenswerte des Kreditnehmers übernimmt. Diese Vermögenswerte haben möglicherweise nicht den ihnen zugewiesenen Wert oder es ist nicht möglich, ihren Wert zu realisieren. Eine Reihe anderer Anlagen des AIF kann in der Kapitalstruktur des Emittenten anderen Verbindlichkeiten gegenüber nachrangig sein. Soweit der AIF in Instrumente unterhalb von Investment Grade oder Kredite mit ähnlichen Merkmalen investiert, ist er einem höheren Kreditrisiko ausgesetzt als ein AIF, der in Investment Grade-Instrumente investiert. Die Preise von schlechter bewerteten Instrumenten reagieren empfindlicher auf negative Entwicklungen, wie z.B. einen Rückgang der Einnahmen des Emittenten oder einen allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung, als die Preise von höher bewerteten Instrumenten. Anlagen mit schlechterer Investment-Grade-Qualität sind überwiegend spekulativ in Bezug auf die nachhaltige Fähigkeit des Emittenten, bei Fälligkeit Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen, und beinhalten daher ein höheres Ausfallrisiko. Der Nennbetrag bestimmter Anlagen kann bis zur Fälligkeit der Anlage ausstehend und gefährdet bleiben, wobei in diesem Fall die Fähigkeit des betreffenden Kreditnehmers zur Rückzahlung des Kapitals von einem Liquiditätsereignis oder dem langfristigen Erfolg des Kreditnehmers abhängig sein kann, was jedoch ungewiss ist. Darüber hinaus kann der AIF Kreditderivate abschliessen, die ihn einem zusätzlichen Risiko aussetzen können, falls die den Derivaten zugrunde liegenden Instrumente ausfallen.

Durchsetzung von Hypotheken – Es kann notwendig oder wünschenswert sein, die vom AIF gehaltenen Hypotheken durchzusetzen. Der Vollstreckungsprozess variiert je nach Land, in dem sich das Darlehen und/oder die Vermögenswerte, die das Hypothekendarlehen sichern, befinden, und kann langwierig und teuer sein. Die Kreditnehmer können sich gegen Hypothekervollstreckungsklagen wehren, indem sie zahlreiche Forderungen, Gegenforderungen und Einreden gegen den AIF geltend machen, auch wenn diese keine Grundlage haben, einzig um Vollstreckungsklagen zu verlängern und die Kreditgeber zu zwingen, die Kredite zu ändern oder die Positionen der Kreditnehmer günstig zu übernehmen. In bestimmten Rechtsordnungen kann der Antrag des Kreditnehmers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens dazu führen, dass die Vollstreckungsmassnahmen ausgesetzt bleiben und das Vollstreckungsverfahren weiter verzögert wird. Im Falle des Konkurses eines Hypothekarkreditnehmers unterliegt das Hypothekendarlehen an diesen Kreditnehmer und die Sicherheit somit den Gläubigerentschädigungsbestimmungen des in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Rechts. Andere Beschränkungen, die sich aus der Insolvenz des Kreditnehmers ergeben, können sich auf die Besicherung auswirken, z.B. ist in bestimmten Rechtsordnungen die Besicherung auf den Wert des besicherten Gegenstandes zum Zeitpunkt des Konkurses beschränkt. Zwangsvollstreckungsverfahren schaffen in der Öffentlichkeit ein negatives Bild der verpfändeten Immobilie und können dazu führen, dass die laufende Vermietung, Verwaltung und der Betrieb der Immobilie gestört werden. Darüber hinaus trägt der AIF das Risiko des Verlustes des Kapitals in dem Masse, in dem ein Mangel zwischen dem Wert der Sicherheiten und dem Kapital und den aufgelaufenen Zinsen des Hypothekendarlehens besteht.

Kleine Kreditnehmer – Der AIF wird wahrscheinlich Kredite an kleine Unternehmen vergeben. Investitionen in solche kleinen Unternehmen bergen eine Reihe von Risiken, die im Allgemeinen mit anderen hierin beschriebenen Arten von Darlehen verbunden sind. Weitere Risiken, die mit solchen kleinen Unternehmen verbunden sind, sind unter anderem die folgenden:

- Diese Unternehmen können über begrenzte finanzielle Ressourcen und eine eingeschränkte Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verfügen;
- Sie haben in der Regel kürzere Betriebszeiten, kleinere Marktanteile als grössere Unternehmen und können geografisch gesehen weniger breit aufgestellt sein, was sie anfälliger für Handlungen und Marktbedingungen der Wettbewerber sowie für Rückgänge auf dem Immobilienmarkt macht;
- Es gibt in der Regel wenig öffentliche Informationen über diese Unternehmen. Diese Unternehmen und ihre Finanzinformationen unterliegen üblicherweise nicht den Regeln, die für öffentliche Unternehmen gelten, und es ist allenfalls nicht möglich, alle wesentlichen Informationen über diese Unternehmen aufzufinden, was hinderlich daran sein kann, eine vollständig fundierte Anlageentscheidung zu treffen und dazu führen kann, dass der AIF Geld bei seinen Investitionen verliert;
- Sie können Schwierigkeiten beim Zugang zu den Kapitalmärkten haben, um den zukünftigen Kapitalbedarf zu decken; und
- Darlehen an diese Unternehmen werden in der Regel durch privat ausgehandelte Verträge vergeben, die nicht auf einem bestimmten Branchenstandard basieren (z.B. Loan Market Association oder Loan Syndicate Trading Association).

Risiken im Zusammenhang mit Vorauszahlungen – In Zeiten sinkender Zinssätze könnten Kreditnehmer oder Emittenten von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, den Kapitalbetrag früher als geplant zu tilgen, insbesondere bei festverzinslichen Instrumenten. Dies wird als Vorauszahlungsrisiko bezeichnet. Solche Risiken bei gewerblichen Immobilienkrediten können manchmal durch die Verhängung von Vorfälligkeitsentschädigungen ausgeglichen werden, aber solche Vorfälligkeitsentschädigungen können den potenziellen Einkommensverlust aus einer solchen Vorauszahlung nicht vollständig ausgleichen.

Private Schuldtitel – Ein privater Schuldtitel kann eine vertragliche Rendite aufweisen, die nicht vollständig in bar, sondern ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen oder als zunehmende Rückzahlungspräferenz gezahlt wird, wodurch die Zeit bis zum Geldeingang verlängert und das Risiko des AIF gegenüber dem Kreditnehmer erhöht wird. Es ist beabsichtigt, die angestrebten Renditen des AIF für eine bestimmte Investition, einschliesslich privater Schuldtitel, zu erzielen. Dabei können andere Faktoren, wie die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, das Wettbewerbsumfeld und die Verfügbarkeit potenzieller Käufer der Wertpapiere, die Haltedauer des AIF verkürzen oder verlängern, und einige Investitionen können zusätzliche Jahre dauern, bis eine Realisierung erreicht ist. In einigen Fällen, in denen der AIF in Mezzanine-Darlehen investiert, ist die Zahlung von Sachzinsen üblicher, da der Senior-Kreditgeber oft eine vollständige Rückzahlung verlangt, bevor er es dem Kreditnehmer erlaubt, Bargeld an den Mezzanine-Kreditgeber auszuzahlen.

Kreditvergabe – Die Vergabe und Vermittlung von Krediten kann in bestimmten Rechtsordnungen einer regulierten Tätigkeit gleichkommen. Üblicherweise müsste der AIF in den Ländern, in denen solche Vorschriften gelten, eine behördliche Genehmigung einholen, um solche Tätigkeiten ausüben zu können. Der AIF beabsichtigt, seine Angelegenheiten so zu strukturieren, dass weder er noch der AIFM verpflichtet sind, solch aufsichtsrechtliche Genehmigungen einzuholen. Diese Situation hat eine Reihe von praktischen Konsequenzen für die Anleger. Die Unfähigkeit, in einer solchen Jurisdiktion Kredite zu vergeben, kann aufgrund fehlender geeigneter Genehmigungen das Spektrum der dem AIF zur Verfügung stehenden Anlagen einschränken. Dies kann es erforderlich machen, dass der AIF Vereinbarungen mit Intermediären, die über solche Genehmigungen verfügen, insbesondere mit

Bankinstituten, trifft, um bei der Kreditvergabe oder -vermittlung zu helfen. Soweit der AIF beschliesst, eine solche Strategie zu verfolgen, ist es wahrscheinlich, dass die Kosten erhöht und die Erträge an die Anleger reduziert werden und der AIF dem Kreditrisiko eines solchen Vermittlers ausgesetzt wird. Darüber hinaus ist die Anwendung solcher Gesetze und Vorschriften oft komplex zu bestimmen und sehr spezifisch für die individuellen Umstände des AIF und des vorgeschlagenen Kreditnehmers. Dies bedeutet, dass dem AIF bei seinen Bemühungen, die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften sicherzustellen, erhebliche Rechts-, Steuer- und andere Beratungskosten entstehen können. Solche Entscheidungen werden oft letztendlich von der professionellen Beurteilung der Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater des AIF abhängen, und daher ist es möglich, dass eine Regulierungsbehörde solche Entscheidungen mit potenziell negativen Folgen für den AIF anfechten kann.

Es gab Stellungnahmen von Regulierungsbehörden und zwischenstaatlichen Institutionen, einschliesslich des Financial Stability Board und des Internationalen Währungsfonds, zum Thema "Schattenbanking" (ein Begriff, der allgemein für die Kreditvermittlung zwischen Unternehmen und Aktivitäten ausserhalb des regulierten Bankensystems verwendet wird). Der AIF ist ein Unternehmen ausserhalb des regulierten Bankensystems, und bestimmte Tätigkeiten des AIF können als unter diese Definition fallend angesehen werden und können daher regulatorischen Entwicklungen unterliegen. Der AIF und der AIFM können während der Laufzeit des AIF einer verstärkten Aufsicht und Regulierung unterliegen. Dies könnte die Kosten erhöhen und den Betrieb einschränken. Obwohl es angesichts der jüngsten Entwicklungen in Europa nicht zu erwarten ist, ist es in einem extremen Fall möglich, dass solche Regelungen die weitere Tätigkeit des AIF unrentabel machen und zu seiner vorzeitigen Beendigung oder Umstrukturierung führen könnten.

Kreditgeberhaftungsrisiko – In bestimmten Rechtsordnungen besteht die Gefahr, dass der Fonds auf der Grundlage rechtlicher Theorien, die zusammenfassend als "Kreditgeberhaftung" bezeichnet werden, dem Kreditnehmer gegenüber verantwortlich gemacht wird. Im Allgemeinen basiert die Haftung des Kreditgebers auf der Annahme, dass ein Kreditgeber eine (stillschweigende oder vertragliche) Pflicht von Treu und Glauben, kaufmännische Vernunft und Fairness oder eine ähnliche Verpflichtung gegenüber dem Kreditnehmer verletzt hat oder ein übermässiges Mass an Kontrolle über den Kreditnehmer übernommen hat, was zur Entstehung einer Treuhandverpflichtung gegenüber dem Kreditnehmer oder seinen anderen Gläubigern oder Aktionären führt. Aufgrund der Art seiner Anlagen kann der AIF Vorwürfen bezüglich der Haftung als Kreditgeber unterliegen.

Art. 27.14 Risiken im Zusammenhang mit Distressed Investments

Distressed Instruments – Der AIF kann ein Instrument erwerben oder einem Unternehmen ein Darlehen gewähren, das potenziell mit Liquiditäts- oder Solvenzproblemen konfrontiert ist, anschliessend Konkurs anmeldet oder anderweitig eine insolvenzartige Reorganisation durchführt. Einige dieser Unternehmen befinden sich möglicherweise in einer Übergangs- oder Wendephase, können finanziell verschuldet, in Schwierigkeiten oder potenziell in finanziellen Schwierigkeiten sein, oder sind oder waren in letzter Zeit von grösseren strategischen Massnahmen, wie Umstrukturierungen, Konkurs, Reorganisation oder Liquidation betroffen. Dies kann dazu führen, dass die Fremd- oder Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen besonders riskant ist, obwohl sie auch das Potenzial für hohe Renditen bieten können. Die Instrumente dieser Unternehmen können als spekulativ angesehen werden, und die Fähigkeit der Unternehmen, ihre Schulden rechtzeitig zu begleichen, könnte durch nachteilige Entwicklungen, die ihre Immobilien oder Liegenschaften im Allgemeinen betreffen, durch Zinsschwankungen, durch Veränderungen des allgemeinen Wirtschaftsklimas, durch wirtschaftliche

Faktoren, die eine bestimmte Branche betreffen, oder durch spezifische Entwicklungen innerhalb der Unternehmen oder ihres Eigentums beeinträchtigt werden.

Involvierung in Gerichts- und Konkursverfahren – Der AIF kann von Anfang an oder als Folge einer Verschlechterung der Finanzlage in Schuldtitel und andere Verpflichtungen von Immobiliengesellschaften oder Unternehmen mit Immobilienbesitz, die in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten sind, investiert sein. Anlagen in notleidende Instrumente bergen ein erhebliches Risiko, den Fonds in Zwangsvollstreckungsmassnahmen oder ähnliche Rechtsstreitigkeiten einzubeziehen. Solche Rechtsstreitigkeiten können zeitaufwändig und teuer sein und zu unvorhersehbaren Verzögerungen oder Verlusten führen. Prozesskosten, einschliesslich Zahlungen aufgrund von Vergleichen oder Urteilen, gehen in der Regel zu Lasten des AIF.

Der AIF tätigt möglicherweise Anlagen in Unternehmen, die in ein Konkurs- oder gleichwertiges Insolvenzverfahren involviert sind. Bei Investitionen in Unternehmen, die in ein Konkursverfahren oder ein gleichwertiges Insolvenzverfahren involviert sind, bestehen eine Reihe erheblicher Risiken, und viele Ereignisse in einem Konkursverfahren sind das Ergebnis von Streitigkeiten und Konkursverfahren, die ausserhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Ein Konkurs oder ein gleichwertiger Insolvenzantrag kann nachteilige und dauerhafte Auswirkungen auf ein Unternehmen haben. Wenn das Verfahren in einer Liquidation mündet, entspricht der Liquidationswert der Gesellschaft möglicherweise nicht dem Liquidationswert, der zum Zeitpunkt der Investition vermutlich vorhanden war. Darüber hinaus ist die Dauer eines Konkursverfahrens schwer vorhersehbar. Der Return on Investment eines Gläubigers kann durch Verzögerungen bei der Verhandlung des Reorganisationsplans, der von den Gläubigern genehmigt und vom Gericht bestätigt wird, bis zu dessen endgültiger Wirksamkeit nachteilig beeinflusst werden. Bestimmte Forderungen, wie z.B. Steuer und Lohnforderungen, können nach dem Gesetz Vorrang vor den Forderungen bestimmter Gläubiger haben, und die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren sind häufig hoch und werden vor der Auszahlung an die Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners gezahlt.

Bestimmte Anlagen, in die der AIF investiert, können dem Insolvenzrecht oder dem Anfechtungsrecht unterliegen, wenn diese Anlagen mit der Absicht ausgegeben wurden, Gläubiger zu behindern, zu verzögern oder zu betrügen, oder wenn der Schuldner unter bestimmten Umständen weniger als einen angemessenen Gegenwert oder eine angemessene Gegenleistung für die Ausgabe solcher Instrumente erhält. Sollte ein Gericht feststellen, dass die Ausgabe der Instrumente in Betrugs- oder Verschleierungsabsicht getätigt wurde, kann das Gericht die Zahlungsverpflichtungen aus den Instrumenten aufheben, die Instrumente weiter einer anderen bestehenden und zukünftigen Verschuldung des Emittenten unterordnen oder den AIF auffordern, die in Bezug auf die Instrumente erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Wenn festgestellt wird, dass der AIF in die Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der AIF eine Schuldverschreibung hält, zum Nachteil anderer Gläubiger oder Aktionäre dieser Gesellschaft eingegriffen hat, kann der AIF für Schäden gegenüber Geschädigten oder einem Konkursgericht haftbar gemacht werden. Darüber hinaus können diese Schuldtitel den Forderungen anderer Gläubiger gegenüber unzulässig oder nachrangig sein oder als Eigenkapital behandelt werden. Wenn der AIF Vertreter in den Organen eines Portfolioverwalters hat, kann diese Beteiligung den AIF auch daran hindern, seine Anlagen frei zu veräussern, und den AIF einer zusätzlichen Haftung unterwerfen oder dazu führen, dass seine Schuldanlagen als Eigenkapital angesehen werden.

Verluste aufgrund von Insolvenz- oder Rückforderungsgesetzen und/oder betrügerischen Übertragungen – Verschiedene Gesetze zum Schutz von Gläubigern und Interessengruppen können für bestimmte Anlagen gelten, die Schuldverpflichtungen darstellen, obwohl die Existenz und

Anwendbarkeit solcher Gesetze von Land zu Land unterschiedlich sind. Wenn beispielsweise ein Gericht feststellt, dass ein Kreditnehmer keine angemessene Gegenleistung oder einen angemessenen gleichwertigen Wert für die Aufnahme von Schulden erhalten hat, die durch eine Investition und die Gewährung von Sicherungsrechten oder anderen Pfandrechten zur Sicherung dieser Investition nachgewiesen werden, und der Kreditnehmer (i) vor Wirksamwerden dieser Verschuldung zahlungsunfähig war, (ii) an einem Unternehmen beteiligt war, für das die in diesem Kreditnehmer verbleibenden Vermögenswerte ein unangemessen geringes Kapital darstellten oder (iii) entstehen sollte, oder den Anschein erwecken sollte, dass es Schulden aufnehmen würde, die über seine Fähigkeit zur Begleichung fälliger Schulden hinausgehen, kann dieses Gericht diese Schulden und solche Sicherungsrechte oder andere Pfandrechte als betrügerische Übertragung ungültig erklären, diese Schulden bestehenden oder zukünftigen Gläubigern des Darlehensnehmers nachrangig unterordnen oder Beträge einziehen, die zuvor vom Darlehensnehmer (einschliesslich des AIF) zur Begleichung dieser Schulden oder Erträge aus solchen Sicherungsrechten oder anderen Pfandrechten gezahlt wurden, die zuvor zur Begleichung dieser Schulden angewendet wurden. Wenn ein Kreditnehmer oder Emittent, in den der AIF Fremdkapital investiert hat, zahlungsunfähig wird, kann darüber hinaus jede Zahlung, die auf diese Anlage geleistet wird, der Vermeidung, Aufhebung und/oder Rückforderung unterworfen werden, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz erfolgte.

Im Allgemeinen, wenn Zahlungen auf eine Investition annullierbar sind, können diese Zahlungen entweder vom ursprünglichen Empfänger oder von späteren Übernehmern dieser Zahlungen zurückgefordert werden. Soweit solche Zahlungen vom AIF zurückgefordert werden, gehen die daraus resultierenden Verluste zu Lasten der Anleger des AIF.

Art. 27.15 Risiken im Zusammenhang mit Nicht-Kreditinvestments

Beteiligungspapiere oder Optionsscheine, die mit Anlagen in Darlehen und festverzinslichen Instrumenten verbunden sind – Der AIF kann in Stammaktien, andere Beteiligungspapiere oder Optionsscheine investieren oder diese halten, wenn sie mit dem Kauf oder Besitz eines Darlehens oder festverzinslichen Instruments oder im Zusammenhang mit einer Reorganisation oder Umstrukturierung eines Kreditnehmers oder Emittenten verbunden sind. Anlagen in Beteiligungspapieren, die neben oder im Zusammenhang mit Anlagen in solchen Darlehen oder festverzinslichen Instrumenten stehen, beinhalten neben den Anlagen in Darlehen oder festverzinslichen Instrumenten bestimmte Risiken. Der AIF kann regelmässig über wesentliche nicht-öffentliche Informationen über einen Kreditnehmer oder Emittenten verfügen, da er ein Darlehen oder ein festverzinsliches Instrument eines Kreditnehmers oder Emittenten besitzt. Aufgrund von Verboten des Handels mit Wertpapieren, die im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen sind, könnte der AIF möglicherweise nicht in der Lage sein, eine Transaktion in einem Instrument des Kreditnehmers oder Emittenten abzuschliessen, wenn dies andernfalls von Vorteil wäre.

Nicht börsennotierte Schuld- und Eigenkapitalinstrumente – Im Gegensatz zu öffentlich gehandelten Stammaktien gibt es keine zentrale Stelle oder Börse für Privatkredite oder festverzinsliche Instrumente oder Beteiligungspapiere von privaten (nicht börsennotierten) Unternehmen. Weit verbreitete Kredite und festverzinsliche Instrumente werden in der Regel an einem "Over-the-Counter"-Markt gehandelt, an dem sich Käufer und Verkäufer auf einen Preis einigen können. Aufgrund fehlender zentralisierter Informationen und des Handels kann die Bewertung solcher Instrumente ein höheres Risiko bergen als die Bewertung gehandelter Stammaktien. Im Falle von derivativen Instrumenten wird die Gegenpartei des AIF – üblicherweise eine Investmentbank – in der Regel auf dem Recht bestehen, den Wert des betreffenden Instruments zu bestimmen. Darüber hinaus können andere Marktteilnehmer

Instrumente anders bewerten als der AIF. Infolgedessen kann der AIF dem Risiko ausgesetzt sein, dass beim Verkauf eines solchen Darlehens bzw. eines solchen festverzinslichen, Private Equity oder derivativen Instruments auf dem Markt, der dem AIF zufließende Betrag niedriger ist als der Wert dieser Instrumente, die in den Büchern des AIF erfasst sind. Aktien und andere Beteiligungspapiere schwanken in der Regel stärker als Anleihen und können über kurze oder längere Zeiträume an Wert verlieren. Der Wert von Aktien und anderen Beteiligungspapieren wird durch Veränderungen der Finanzlage eines Unternehmens sowie der allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen beeinflusst. Die Fähigkeit des AIF, auf Marktbewegungen zu reagieren, kann daher beeinträchtigt sein, und der AIF kann bei der Liquidation seiner Anlagen negative Kursschwankungen erfahren.

Festverzinsliche Instrumente – Festverzinsliche Instrumente unterliegen den gleichen Risiken, die sich auf Kredite auswirken, und können oft unbesichert und/oder strukturell nachrangig in der Kapitalstruktur des Emittenten sein und somit einem höheren Ausfallrisiko und niedrigeren Rückflüssen im Falle eines Ausfalls ausgesetzt sein. Bei Sub-Investment-Grade-Instrumenten kann dieses Risiko weiter erhöht werden. Darüber hinaus sind festverzinsliche Instrumente in der Regel anfälliger für Preisschwankungen als variabel verzinsliche Kredite, aufgrund von Änderungen der geltenden Zinssätze. Die Preise von variabel verzinslichen Schuldtiteln weisen tendenziell geringere Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen auf, werden aber einige Schwankungen aufweisen, insbesondere wenn die nächste Zinsanpassung für dieses Instrument zeitlich weiter entfernt ist oder die Anpassungen im Laufe der Zeit in ihrer Höhe begrenzt sind.

Art. 27.16 Risiken im Zusammenhang mit Immobilien

Gewerbliche Immobilien – Gewerbliche Immobilienwerte und der Nettobetriebsertrag unterliegen einer Volatilität, die dazu führen kann, dass der Nettobetriebsertrag nicht ausreicht, um die Schulden für das entsprechende Hypothekendarlehen zu decken. Darüber hinaus unterliegen der Nettobetriebsertrag aus und der Wert von Gewerbeimmobilien verschiedenen Risiken, einschliesslich Veränderungen der allgemeinen oder lokalen Wirtschaftslage und/oder bestimmter Branchensegmente, der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Mieter, dem Rückgang der Immobilienwerte, dem Rückgang der Miet- oder Belegungszahlen, dem Anstieg der Zinssätze, Grundsteuersätze und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, den Änderungen der staatlichen Vorschriften und der Steuerpolitik, höherer Gewalt, terroristischen Bedrohungen und Terroranschlägen sowie sozialen Unruhen.

Schwankungen bei Immobilien und Mieteinnahmen – Das Mietniveau und die Marktwerte von Immobilien in den Zielmärkten, werden im Allgemeinen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politischen Faktoren sowie von einmaligen Ereignissen, wie zum Beispiel der Verfassung der Finanzmärkte, der Verfügbarkeit von Finanzmitteln für Unternehmen und Verbraucher, der Wirksamkeit der Steuer- und Geldpolitik zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Änderungen der Regierungsgesetzgebung, politische Entwicklungen, einschliesslich Änderungen der Regulierungs- oder Steuersysteme, Zunahme der Arbeitslosigkeit und damit verbundener Rückgang der Verbraucherausgaben, ein Überangebot oder eine Verringerung der Nachfrage nach Einzelhandelsflächen oder Konsumgütern, Infrastrukturqualität, finanzielle Leistungsfähigkeit und Produktivität der in diesen Ländern ansässigen Industrien, Standortverlagerungen oder Insolvenz von Mieterunternehmen sowie bewaffnete Konflikte oder Terroranschläge, beeinflusst. Bestimmte Arten dieser Risiken (z.B. das Risiko von bewaffneten Konflikten oder terroristischen Handlungen, bestimmte Naturkatastrophen oder Wetterkatastrophen wie Überschwemmungen sowie bestimmte höhere Gewalt) können in Zukunft wirtschaftlich nicht versicherbar werden.

Subjektivität und Unsicherheit der Immobilienbewertungen – Die Bewertung von Immobilien und damit die Bewertung der zugrunde liegenden Wertpapiere im Zusammenhang mit den Anlagen des AIF ist von Natur aus subjektiv, unter anderem aufgrund der individuellen Beschaffenheit jeder Immobilie, einer begrenzten Anzahl potenzieller Käufer, ihrer Lage und der erwarteten zukünftigen Mieteinnahmen aus dieser Immobilie. Infolgedessen unterliegen die Bewertungen des den Anlagen des AIF zugrunde liegenden Immobilienvermögens einer gewissen Unsicherheit und basieren auf Annahmen, die sich insbesondere in Zeiten der Volatilität oder geringer Transaktionsströme am Markt als nicht zutreffend erweisen können.

Darüber hinaus spiegeln alle Bewertungen, auf die sich der AIF stützt, die Position nur zu dem Bewertungszeitpunkt wider, und die Marktvolatilität seit dem Zeitpunkt solcher Bewertungen kann zu erheblichen Schwankungen des Wertes der Immobilie führen, möglicherweise nach unten.

Sinkende Immobilienwerte – Die Sicherheit für Hypothekendarlehen besteht aus Immobilien. Der Wert der Hypothek kann unter anderem durch einen Rückgang der Immobilienwerte beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Werte der Immobilien zum Zeitpunkt der Gewährung der damit verbundenen Darlehen auf dem Niveau geblieben sind oder bleiben werden, auf dem sie sich befanden.

Sollte der Wohn- oder Gewerbeimmobilienmarkt in den Zielmärkten insgesamt einen Rückgang der Immobilienwerte erfahren, könnte ein solcher Rückgang unter bestimmten Umständen zu einer deutlichen Verringerung des Wertes der Hypothekendarlehen des AIF und letztendlich zu Verlusten für den Fonds führen, wenn die Durchsetzung dieses Darlehens erforderlich ist.

Entwicklungs- und Baurisiken – Der AIF kann Kredite vergeben, wenn sich die zugrundeliegenden Vermögenswerte in der Entwicklung oder im Bau befinden. Die Entwicklung und der Bau von Immobilienvermögen unterliegen zeitlichen, budgetären und sonstigen Risiken, die das Betriebsergebnis des AIF negativ beeinflussen können. Jede Renovierung, Sanierung, Erschliessung und die damit zusammenhängenden Bautätigkeiten könnten die Fähigkeit eines Kreditnehmers, Kredite zurückzuzahlen, beeinträchtigen (unter anderem aufgrund von Bauverzögerungen oder Kostenüberschreitungen, die die Projektkosten erhöhen können, des Erhalts von Zoneneinteilungen und anderen erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Autorisierungen, Entwicklungskosten für Projekte, die nicht bis zur Fertigstellung verfolgt werden, höhere Gewalt wie Erdbeben, Überschwemmungen oder Brände, die sich nachteilig auf ein Projekt auswirken könnten, die Fähigkeit, Kapital zu beschaffen, und staatliche Beschränkungen der Art oder des Umfangs eines Projekts). Entwicklungs- und Bautätigkeiten beinhalten ein hohes Risiko sowohl in Bezug auf Kosten als auch auf die Fertigstellung. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem Erhöhungen der Arbeitskosten, Erhöhungen der Materialkosten, anhaltende Witterungseinflüsse, verlängerte Bauzeiten, Auswirkungen archäologischer Funde innerhalb des Standortes, Arbeitskämpfe, Bodenverhältnisse, behördliche Vorschriften, Verzögerungen bei der Erteilung einschlägiger Genehmigungen durch Behörden, Konstruktionsänderungen zur Anpassung an sich ändernde Umweltbedingungen und Schwankungen der technischen Kosten. Diese Risiken können zu erheblichen sowie unerwarteten Verzögerungen und Kosten führen, und außerdem unter bestimmten Umständen den Abschluss der Entwicklungs- und Bautätigkeiten verhindern, was sich nachteilig auf die Rendite des AIF auswirken könnte.

Umweltrisiken – Den Kreditnehmern können zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine umweltrechtliche Haftung entsteht. Nach den geltenden Umweltgesetzen kann ein aktueller oder früherer Eigentümer oder Betreiber einer Immobilie für die Kosten der Entfernung (oder anderer Abhilfemassnahmen) von gefährlichen oder giftigen Stoffen haftbar gemacht werden. Diese Gesetze verpflichten Eigentümer und/oder Betreiber gegebenenfalls auch zur Durchführung einer

Umweltbewertung der Immobilie und gelten sie allgemein als verantwortlich und haftbar für das Vorhandensein solcher gefährlicher oder giftigen Stoffe. Umweltgesetze können auch Beschränkungen für die Art und Weise, wie Eigentum genutzt werden darf, oder für die Art der Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Aktivitäten vorsehen.

Ein Eigentümer, der gegen die geltenden Umweltgesetze verstösst, kann mit Sanktionen belegt werden, die von staatlichen Stellen durchgesetzt werden, die aber unter bestimmten Umständen von privaten Parteien eingeleitet werden können. Der AIF kann mittelbar solchen Risiken ausgesetzt sein, die sich aus unerwarteten Kosten für die Kreditnehmer bei der Abwehr von Umweltansprüchen oder der Sicherstellung der Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen ergeben, einschliesslich einer vorgeschlagenen neuen Verpflichtung, zu einem staatlichen Umweltfonds beizutragen, oder aus dem Ergreifen von Sanierungsmassnahmen an kontaminierten Immobilien.

Art. 27.17 Risiken in Bezug auf den AIF

Vergangene Wertentwicklung – Die vergangene Wertentwicklung anderer Strategien, Investmentfonds oder verwaltete Konten, ist nicht repräsentativ für die mögliche zukünftige Wertentwicklung dieses AIF. Solche Strategien, Investmentfonds oder verwaltete Konten hatten nicht unbedingt ähnliche Anlageziele wie der vorliegende AIF und sollten von potenziellen Anlegern bei ihrer Anlageentscheidung nicht herangezogen werden.

Abhängigkeit von bestimmten Personen – Der AIF ist abhängig von den Bemühungen, den Fähigkeiten, der Erfahrung, der Reputation und den Geschäftskontakten seiner Schlüsselpersonen, vom Informations- und Geschäftsfluss, den sie während des normalen Verlaufs ihrer Tätigkeit bilden, sowie den Synergien zwischen den verschiedenen Fachgebieten und dem Wissen ihrer Fachleute. Der Verlust einer der genannten Faktoren könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den AIF haben und die Fähigkeit zur Verwaltung des AIF beeinträchtigen.

Methoden zur Analyse von Investitionsmöglichkeiten – Der AIFM ist bestrebt, eine angemessene Prüfung, auf der Grundlage der für jede Investition geltenden Fakten und Umstände durchzuführen. Diese Prüfung kann manchmal subjektiv sein, wenn es sich um neu organisierte Unternehmen handelt, für die nur begrenzte Informationen verfügbar sind. Dementsprechend kann der AIFM nicht sicher sein, ob Kontrollen in Bezug auf eine Anlagemöglichkeit für den AIF alle relevanten Fakten (einschliesslich Betrug), die bei der Bewertung einer solchen Anlagemöglichkeit notwendig oder hilfreich sein können, aufdecken werden, oder ob die Kontrollen zu einem erfolgreichen Investment des AIF führen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die prognostizierten Ergebnisse einer Investitionsmöglichkeit erreicht werden. Außerdem können die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den Prognosen abweichen. Allgemeine, nicht vorhersehbare Faktoren, können sich negativ auf die Zuverlässigkeit solcher Prognosen auswirken. Annahmen oder Prognosen über die Lebensdauer von Vermögenswerten, die Stabilität, das Wachstum oder die Vorhersehbarkeit von Kosten, Nachfrage oder Erträgen, die durch eine Investition oder andere damit verbundene Faktoren erzielt werden, können aufgrund verschiedener Risiken und Unsicherheiten (einschliesslich der hier beschriebenen) erheblich von den tatsächlichen Ergebnissen abweichen.

Verfügbarkeit von Investitionsmöglichkeiten und zunehmender Wettbewerb – Die Identifizierung, Vervollständigung und Realisierung der vom AIF angestrebten Arten von Investitionsmöglichkeiten ist äusserst wettbewerbsintensiv und mit einem erheblichen Mass an Unsicherheit verbunden. Der AIF konkurriert um Anlagemöglichkeiten mit anderen Investmentgesellschaften und privaten Anlagevehikeln sowie mit den Märkten für öffentliche Schuldtitel, Privatpersonen und Finanzinstituten, einschliesslich

Investmentbanken, Geschäftsbanken und Versicherungsgesellschaften, Business Development Gesellschaften, strategischen Industriekäufern, Hedgefonds und anderen institutionellen Investoren, die direkt oder über verbundene Unternehmen investieren. Ein solcher angebotsseitiger Wettbewerb kann die Bedingungen, zu denen der AIF Investitionen tätigen kann, nachteilig beeinflussen.

Fachberatung – Die Rechte des AIF bei allfälligen Rückforderungsansprüchen gegen dem AIF bzw. dem AIFM zur Verfügung stehende Fachberater kann eingeschränkt sein, und diese Einschränkung kann dazu führen, dass die Rückforderung gegen Fachberater deutlich niedriger ist als der Verlust, den der AIF erleidet. Ein beschränkter Rückgriff kann auch dazu führen, dass Fachberater tendenziell riskantere und spekulativere Projekte oder Vermögenswerte empfehlen, da ihr eigenes ökonomisches Risiko stark begrenzt sein kann.

Art. 27.18 Allgemeine Marktrisiken

Anlage- und Marktrisiko – Eine Anlage in den AIF unterliegt dem Anlagerisiko, einschliesslich des möglichen Verlustes des gesamten investierten Kapitals, zuzüglich der dem AIF zugesagten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Beträge. Eine Investition in den AIF stellt eine langfristige und illiquide (indirekte) Investition in eine Reihe von Schuldtiteln, Anleihen und privaten und öffentlichen Beteiligungen oder Derivaten im Zusammenhang mit Immobilien dar. Der Wert der Wertpapiere und Instrumente sowie der Immobilien und die daraus resultierenden Erträge können manchmal schnell und unvorhersehbar schwanken. Zu jedem Zeitpunkt kann eine Investition in den AIF einen geringeren Wert haben als der ursprünglich investierte Betrag. Es kann sein, dass allenfalls erzielte Erträge während der Laufzeit des AIF nicht regelmässig erwirtschaftet werden, und Anleger, die eine stetige Einnahmequelle benötigen, sollten sich nicht darauf verlassen, dass der AIF diese erwirtschaftet.

Diversifikationsrisiken – Der AIF kann, auch wenn er vollständig investiert ist, ein relativ konzentriertes Anlageinstrument sein. Der AIF könnte letztlich in relativ wenige oder zu Beginn in nur eine einzige Anlage investiert sein.

Finanzbetrug – Fälle von Betrug und anderen irreführenden Praktiken, die von Unternehmen begangen werden, in welche der AIF investieren kann, können seine Kontrollbemühungen in Bezug auf diese Unternehmen beeinträchtigen und die Bewertung der Anlagen des AIF negativ beeinflussen. Der AIF kann in kleine bis mittlere Unternehmen investieren. Diese Unternehmen verfügen in der Regel über eine geringe Kontrollinfrastruktur, was das Risiko von Betrug und anderen finanziellen Fehlverhaltensweisen erhöhen kann.

Art. 27.19 Rechtliche und regulatorische Risiken

Auswirkungen von Gesetzen und Vorschriften – Wenn Gesetze oder staatliche Vorschriften zusätzliche Anforderungen oder Beschränkungen für die Kreditvergabefähigkeit von Finanzinstituten auferlegen, kann die Fähigkeit des Fonds, Kredite zu vergeben, oder die Verfügbarkeit von Darlehen auf dem Sekundärmarkt für Investitionen des AIF nachteilig beeinflusst werden. Darüber hinaus können solche Anforderungen oder Beschränkungen für bestimmte Kreditnehmer die Finanzierungs- oder Refinanzierungsquellen verringern oder beseitigen. Dies würde das Ausfallrisiko erhöhen.

Wenn die Finanzinstitute aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ihre Eigenkapitalanforderungen erhöhen müssen, kann dies dazu führen, dass sie über bestimmte Arten von Krediten verfügen, um die Nutzung ihrer verfügbaren Eigenmittel zu optimieren. Solche Verkäufe könnten zu Preisen führen, die nach Ansicht des AIFM nicht dem beizulegenden Zeitwert entsprechen.

Versucht der AIF, ein Darlehen zu einem Zeitpunkt zu verkaufen, zu dem ein Finanzinstitut einen solchen Verkauf durchführt, kann der Preis, den der Fonds für das Darlehen erhalten könnte, negativ beeinflusst werden.

Bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die Währungsunion – Bestimmte Mitgliedstaaten sind hohen Verschuldungsgraden ausgesetzt. Die Märkte haben die Fähigkeit einiger dieser Mitgliedstaaten in Frage gestellt, ihre Schulden weiterhin zu bedienen. Einige globale Marktteilnehmer halten es für möglich, dass andere Mitgliedstaaten dem Beispiel folgen, auch wenn es keine Sicherheit dafür gibt. Sollte ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann dies zu erheblichen Störungen der Finanzmärkte führen und den Wert von Immobilien beeinträchtigen.

Staatliche Eingriffe in die Finanzmärkte – Die Instabilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren hat die globalen Regierungen veranlasst, eine Reihe von beispiellosen Massnahmen zu ergreifen, um bestimmte Finanzinstitute und Finanzmarktsegmente zu unterstützen, die eine extreme Volatilität und in einigen Fällen einen Mangel an Liquidität erlebt haben. Regierungen, ihre Regulierungsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen können zusätzliche Massnahmen ergreifen, die sich auf die Regulierung der Anlagen, in die der AIF investiert, oder der Emittenten dieser Anlagen in unvorhersehbarer Weise auswirken. Kreditnehmer, die im Rahmen von gesicherten Darlehen des AIF gehalten werden, können sich nach dem Insolvenzrecht schützen lassen. Durch Gesetze oder Verordnungen kann sich auch die Art und Weise ändern, in der der AIF selbst reguliert wird. Solche Gesetze oder Vorschriften könnten die Fähigkeit des AIF, sein Anlageziel zu erreichen, einschränken oder ausschliessen. Der AIFM wird die Entwicklungen überwachen und versuchen, das Portfolio in einer Weise zu verwalten, die mit der Erreichung des Anlageziels des AIF übereinstimmt, aber es kann nicht garantiert werden, dass er dabei erfolgreich sein wird.

Art. 27.20 Risiken im Zusammenhang mit Besicherungen

Erhält der AIF Besicherungen, gehen damit Risiken einher, die mit diesen Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.

Art. 28 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen, die nachstehend, jedoch nicht abschliessend, angeführt sind:

Art. 28.1 Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Art. 28.2 Änderung des Anlagespektrums und der Anlagepolitik

Unter Beachtung der durch das geltende Gesetz und den Anlagerestriktionen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die einen sehr weiten Rahmen vorsehen können, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken verbunden sein. Der AIFM kann mit Genehmigung der FMA die Anlagepolitik im Laufe der Zeit innerhalb des gesetzlichen und vertraglichen Rahmens ändern, was eine Änderung des Risikos bedeuten kann.

Art. 28.3 Änderung der konstituierenden Dokumente

Die konstituierenden Dokumente können geändert werden. Ferner ist es möglich, den AIF ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Art. 28.4 Bonitäts- und Ausfallrisiko der gewählten Verwahrstelle

Für das in Wertpapieren veranlagte Vermögen des AIF bei der gewählten Verwahrstelle gilt das Aussonderungsrecht im Konkursfall. Diese Vermögenswerte des AIF fallen somit bei einem Konkurs der Verwahrstelle nicht in die Konkursmasse derselben. Dies gilt aber z.B. nicht für bilanzwirksame Geldeinlagen bei der gewählten Verwahrstelle.

Art. 28.5 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und Spekulationszwecken kann sich durch entsprechend moderate bis sehr hohe zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und Preiserwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welche die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle und der AIF muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potenziellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den AIF führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes, von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den AIF nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des AIF dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Art. 28.6 Collateral Management

Führt der AIF ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem AIF eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des AIF verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem AIF und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihrer Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Art. 28.7 Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten.

Art. 28.8 Geldwertrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Art. 28.9 Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Art. 28.10 Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Art. 28.11 Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Art. 28.12 Länder oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes oder aus anderen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem Währungsrisiko.

Art. 28.13 Liquiditätsrisiko

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (z.B. Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Art. 28.14 Sektorenrisiko

Unter Beachtung der in den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, kann die tatsächliche Anlagepolitik darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände, z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Art. 28.15 Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des AIF verändert.

Art. 28.16 Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen oder sonstigen Werte, in welche

investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psycho-logische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Art. 28.17 Rechtliche und politische Risiken

Für den AIF dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen liechtensteinisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF bzw. des AIFM für Rechnung des AIF können von denen in Liechtenstein zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschliesslich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können vom AIFM nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen.

Art. 28.18 Risiken durch vermehrte Rücknahmen und Zeichnungen

Liquidität fliesst dem Fondsvermögen durch Kauf bzw. Verkaufsaufträge zu bzw. ab. Die Zuflüsse und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Netto-Zu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Netto-Zu- oder -abfluss kann die Portfolioverwalterin veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine vom AIFM für den AIF vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei sehr hohen Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des AIF auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann. Grössere Rücknahmen können hingegen zu einem Mittelabfluss führen, welcher die liquiden Mittel des Fonds stark reduziert oder sogar aufbraucht.

Art. 28.19 Risiken aus Handels und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird. Dieses Risiko kann bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere erhöht sein.

Art. 28.20 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse wie z.B. durch Naturkatastrophen geschädigt werden.

Art. 28.21 Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des AIF, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten.

Art. 28.22 Steuerrisiken

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des AIF kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von AIF in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den

Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich die beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Steuerberichterstattung – Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass bestimmte Finanzbehörden eine bessere steuerliche Behandlung anbieten können, wenn der AIF bestimmte Informationen an Anleger weitergibt. Der AIF übernimmt jedoch keine Verpflichtung zur Steuerberichterstattung an Anleger und übernimmt keine Haftung bezüglich des Fehlens einer Steuerberichterstattung. Wenn der AIF eine Steuerberichterstattung erstellt hat, übernimmt dieser keine Haftung dafür, dass sie in jeder Hinsicht korrekt ist, dass sie bis zu dem Datum erfolgt, an dem ein Anleger seinen Finanzbehörden Bericht erstatten muss, oder dass sie bis zu dem gesetzlichen Fälligkeitsdatum erfolgt.

Änderung des Steuerstatus oder der Steuerbehandlung des AIF – Jede Änderung des Steuerstatus des AIF oder eines Anlagevehikels oder der Steuergesetzgebung oder -praxis in einer relevanten Jurisdiktion oder der Steuerbehandlung des AIF oder eines Anlagevehikels kann den Wert der vom AIF gehaltenen Anlagen oder die Fähigkeit des AIF, sein Anlageziel erfolgreich zu verfolgen, beeinflussen oder die Nachsteuerrendite an Anleger ändern. Aussagen in diesem Memorandum über die Besteuerung von Anlegern basieren auf dem Steuerrecht und der veröffentlichten Praxis der jeweiligen Gerichtsbarkeit, und jede Änderung dieses Gesetzes kann die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, seine Anlagepolitik erfolgreich zu verfolgen oder sein Anlageziel zu erreichen, und kann sich nachteilig auf die Besteuerung von Anlegern auswirken. Potenzielle Anleger werden dringend gebeten, ihre Steuerberater in Bezug auf ihre besondere Steuersituation und die steuerliche Auswirkung einer Investition in den Fonds zu konsultieren.

Besondere Beschränkungen in Bezug auf Anleger – Bestimmte zukünftige Anleger können Gesetzen, Regeln und Vorschriften unterliegen, die ihre Beteiligung am AIF oder ihr Engagement direkt oder indirekt durch eine Investition in den AIF, in Anlagestrategien der Art, die der AIF von Zeit zu Zeit anwenden kann, regeln können.

Steuerliche Überlegungen für Anleger – Anleger sollten, bei einer Investition in den AIF ihre eigene Steuerberatung in Bezug auf die sie treffenden steuerlichen Konsequenzen in Anspruch nehmen. Insbesondere könnten Anleger der möglichen Anwendung von Anti-Vermeidungs- oder anderen nachteiligen Steuervorschriften unterliegen, die zu nachteiligen und unerwarteten steuerlichen Folgen führen könnten. Darüber hinaus können sich die geltenden Steuergesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung jederzeit ändern, möglicherweise mit rückwirkender Kraft. Änderungen in der steuerlichen Behandlung von Kapitalanlagen und Zweckgesellschaften sowie unerwartete Quellensteuern oder andere Steuern können die erwarteten Cashflows des AIF beeinflussen. Während der AIF versuchen kann, die Steuereffizienz solcher Anlagestrukturen in seinem Hoheitsgebiet zu verbessern, können sich die einschlägigen Steuergesetze jedoch ändern oder unterschiedlichen Auslegungen unterliegen. Der AIF ist nicht verpflichtet, solche Schritte zu unternehmen. Dementsprechend können sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlage oder Struktur nach der Durchführung der Anlage oder der Errichtung der Struktur ändern, sodass der AIF in

Bezug auf seine Anlagen und die daraus abgeleiteten Erträge, Gewinne und Gewinne in einer Weise oder in einem Umfang, die derzeit nicht erwartet wird, einer Besteuerung (auch als Quellensteuer) unterliegen könnte. Jede solche Änderung kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des AIF auswirken. Darüber hinaus können solche Änderungen rückwirkende Zahlungen erfordern, die dann jeweils die aktuellen Anleger des AIF finanziell belasten, soweit der AIF Steuerzahlungen (nach)zu leisten hat.

Anleger sollten beachten, dass der AIF im Land ihres Wohnsitzes steuerlich als transparent behandelt werden könnte. Unter diesen Umständen können Erträge und Gewinne, die dem AIF zufließen, so behandelt werden, als würden sie direkt den Anlegern im Verhältnis zu ihren Investitionen entstehen, und sie können direkt auf diese Anleger steuerpflichtig sein. Da die Nettoerlöse aus der Realisierung von Investitionen, Kapitalrückzahlungen und den dem AIF zufließenden Nettoerträgen in der Regel während des Anlagezeitraums reinvestiert werden, besteht das Risiko, dass Anleger einer ungedeckten Steuerschuld unterliegen können, da sie auf diese Beträge Steuern zahlen müssen, ohne eine tatsächliche Verteilung der entsprechenden Erträge oder Gewinne aus dem AIF erhalten zu haben. Letztendlich hängt dies von der steuerlichen Behandlung des AIF und den Investitionen in den AIF in der jeweiligen Rechtsordnung ab. Anlegern wird empfohlen, in dieser Hinsicht eine unabhängige Steuerberatung in Anspruch zu nehmen und sollte jederzeit in der Lage sein, solche ungedeckten Verbindlichkeiten während der Laufzeit des AIF zu finanzieren.

Überlegungen zur Quellensteuer – Erträge und Kapital, die einem AIF zufließen, können je nach Land, in dem die Investition getätigt wird, Quellensteuer unterliegen. Unter diesen Umständen kann der AIF in der Lage, aber nicht verpflichtet sein, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Gerichtsbarkeit, in der die Investition getätigt wird, oder eine lokale inländische Befreiung in Anspruch zu nehmen, um diese Quellensteuer zu mindern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass AIF diesen Nutzen tatsächlich, entweder rechtzeitig oder überhaupt, erhält. Ein solcher Einbehalt kann uneinbringlich sein und die für Zahlungen an den AIF verfügbaren Mittel verringern.

Besteuerung des AIF und seiner Anlagevehikel – Es ist beabsichtigt, die Angelegenheiten des AIF und der Anlagevehikel so zu führen, dass die Besteuerung des AIF und der Anlagevehikel, soweit sie vernünftigerweise praktikabel erscheint, minimiert wird. Der AIFM und der AIF übernehmen jedoch keine Haftung für die steuerliche Behandlung des AIF. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des AIF oder eines Anlagevehikels nicht, aufgrund unerwarteter Aktivitäten des AIF und/oder eines Anlagevehikels, Gesetzesänderungen, entgegenstehender Schlussfolgerungen der zuständigen Steuerbehörden oder aus anderen Gründen, der Erhebung von Nettoeinnahmen oder Quellensteuern unterliegen.

Art. 28.23 U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der AIF unterliegt den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz. Gemäss dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA Model 1“ zwischen den USA und dem Fürstentum Liechtenstein wird der AIF als „deemed compliant foreign financial intermediary“ angesehen. Diese Einstufung kann sich durch künftige Abänderungen des Abkommens ändern und sich nachteilig auf den AIF auswirken. Ähnliche zwischenstaatliche Vereinbarungen können für Anlagevehikel gelten, die in anderen Rechtsordnungen ansässig sind. Die Anleger des AIF können aufgefordert werden, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der AIF und alle Anlagevehikel ihre allfälligen Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit den USA erfüllen können. Die

Nichteinhaltung der eigenen FATCA-Verpflichtungen durch den AIF oder dessen Anleger kann dazu führen, dass der AIF negative Konsequenzen, z.B. in Form von Quellensteuern, zu tragen hat.

Art. 28.24 OECD Common Reporting Standard („CRS“)

Die OECD hat den Common Reporting Standard ("CRS") entwickelt, um dem Problem der Offshore-Steuerhinterziehung auf globaler Basis entgegenzuwirken. Mit dem Ziel, die Effizienz zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu senken, bietet der CRS einen gemeinsamen Standard für die Prüfpflicht, die Berichterstattung und den Austausch von Finanzkonteninformationen. Gemäss CRS erhalten die teilnehmenden Jurisdiktionen von den meldenden Finanzinstituten finanzielle Informationen über alle meldepflichtigen Konten, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Prüfpflichten und Berichtsverfahren identifiziert wurden. Diese werden jährlich mit den jeweiligen Partnern ausgetauscht. Auch das Fürstentum Liechtenstein hat sich verpflichtet, den CRS einzuführen. Der AIF ist gemäss CRS als „non-reporting financial institution“ klassifiziert, da das Reporting nach Anforderungen des CRS auf Ebene der Anleger des AIF stattfindet. Diese Einstufung kann sich durch künftige Abänderungen des Abkommens ändern und sich nachteilig auf den AIF auswirken. Die Anleger des AIF können aufgefordert werden, dem AIF zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der AIF und alle Anlagevehikel ihre allfälligen Verpflichtungen aus dem CRS erfüllen können. Die Nichteinhaltung der eigenen CRS-Verpflichtungen durch den AIF oder dessen Anleger kann dazu führen, dass der AIF negative Konsequenzen erleidet.

Art. 28.25 Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall (bspw. bei einem Konkurs) kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Art. 28.26 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Pflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder einer Unterverwahrung resultieren kann.

Art. 28.27 Währungsrisiko

Hält der AIF Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des AIF.

Art. 28.28 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken

können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Art. 28.29 Adressenausfallrisiko / Gegenparteirisiken (ausser zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der AIF Ansprüche hat, können Verluste für den AIF entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des AIF geschlossen werden.

Art. 28.30 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den AIF eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Art. 28.31 Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall bzw. Rücknahmetagen des AIF verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein als der Preis vor Aussetzung der Rücknahme.

Eine temporäre Aussetzung der Abrechnung von Rücknahmen kann insbesondere durch Liquiditätsengpässe notwendig werden. Bei Rücknahmeanträgen, welche die – voraussichtlich – zur Verfügung stehende Liquidität überschreiten, kann der AIFM beschliessen, diese Rücknahmeanträge erst zu dem späteren Bewertungstag abzurechnen, zu dem ausreichend Liquidität für eine teilweise oder vollständige Abrechnung der auf diesen späteren Bewertungstag fristgerecht anstehenden Rücknahmeanträge vorliegt. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle auf diesen späteren Bewertungstag fristgerecht eingereichten Rücknahmeanträge zum selben NAV abgerechnet. Im Falle einer Liquidation des AIF haben bereits zur Rücknahme aufgegebene, aber noch nicht ausbezahlte Rücknahmen, keinen Anspruch auf einen anderen Abrechnungsbetrag als den Liquidations-NAV.

Art. 28.32 Bewertungsrisiko

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls aussergewöhnliche Ereignisse dies erforderlich machen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich oder tatsächlich getätigt

werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 28.33 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des AIF oder der Portfolioverwaltung kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Art. 28.34 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das zum Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Art. 28.35 Anpassung der Anteile und Ausschüttungen

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen den Wert, der einem Anteil des Anlegers zugerechnet wird, anpassen, wenn zuvor ein Fehler in der Bewertung des Fondsvermögens aufgetreten ist. Ebenso unterliegt der Anleger einer Verpflichtung gegenüber dem Fonds, wenn ein Ausschüttungs- oder Auszahlungserlös versehentlich bezahlt wird, um sicherzustellen, dass diese Beträge zurückgezahlt werden.

Art. 28.36 Weitere Risiken für Anleger

Der AIF wird vom AIFM verwaltet. Anleger sind nicht in der Lage, Anlage- oder andere Entscheidungen im Namen des AIF zu treffen oder sonst eine Rolle bei den Transaktionen des AIF zu spielen.

Wenn ein Anleger ein Commitment nicht erfüllt, kann der AIFM Rechtsbehelfe einlegen, wie sie in dem zugrundeliegenden Vertrag dargelegt sind.

Art. 28.37 Eingeschränkte oder keine regulatorische Aufsicht

Der AIF kann direkt und/oder indirekt in Anlagevehikel mit Sitz in Ländern investieren, in denen diese Anlagevehikel keiner anerkannten Aufsichtsbehörde unterliegen, Investitionen in solche Anlagevehikel unterliegen einem entsprechenden Risiko. Obwohl sich die Risiken, die mit Investitionen in Anlagevehikel (ob reguliert oder unreguliert) verbunden sind, in der Regel auf den Verlust der eingebrachten Erstinvestition beschränken sollten, müssen sich die Anleger dennoch bewusst sein,

dass Investitionen in unregulierte Anlagevehikel riskanter sind als Investitionen in regulierte Anlagevehikel. Darüber hinaus bieten die rechtlichen Infrastruktur- und Rechnungslegungs-, Audit- und Berichterstattungsstandards in bestimmten Jurisdiktionen, in denen diese unregulierten Anlagevehikel eingerichtet sind, möglicherweise nicht das gleiche Mass an Anlegerschutz, wie es an den Hauptwertpapiermärkten allgemein der Fall wäre. Infolgedessen werden unregulierte Anlagevehikel generell als risikoreichere Anlage angesehen.

Art. 28.38 Potenzielle Konflikte zwischen Anlegern

Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen entstehen, einschliesslich der Wahl von Kreditnehmern, die für einen Anleger vorteilhafter sein können als für einen anderen Anleger, insbesondere in Bezug auf die individuelle Situation der Anleger. Bei der Auswahl und Strukturierung von für den AIF geeigneten Anlagen und bei der Festlegung der Art und Weise, wie bei ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen an Anleger vorgenommen werden, werden die Anlage- und Steuerziele des AIF und aller Anleger berücksichtigt, nicht die Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele eines einzelnen Anlegers, die sich negativ auf die Anlageerträge einzelner Anleger auswirken können.

Art. 28.39 Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potenziellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und deren Beschränkungen und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9 Bewertung und Anteilshandel

Art. 29 Bewertung

Der „NAV“ („Nettoinventarwert“, „Net Asset Value“) pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse wird vom AIFM per Ende des Rechnungsjahres sowie für den jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse des AIF ist in der Rechnungswährung des AIF oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des AIF, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des AIF, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen kaufmännisch abgerundet.

Das Vermögen des AIF wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- 1) Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des Bewertungstages bewertet. Wird eine

Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt, ist vorbehaltlich Ziffer 2) der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist.

- 2) Bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tage kann die Differenz zwischen Einstands- (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
- 3) Finanzierungen (z.B. Vergabe von Darlehen; zinstragende Wertpapiere etc.) werden grundsätzlich auf Basis einer Nominalbewertung plus Zinsauflauf bewertet. Die Werthaltigkeit der Position wird in der Regel anhand von z.B. Jahresrechnungen der Kapitalempfänger plausibilisiert, sofern es sich um nicht gelistete Gegenparteien handelt. Zinssensitivitäten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, wenn diese aus Sicht des AIFM keinen signifikanten Einfluss ausüben. Soweit Zweifel an der Werthaltigkeit bestehen, kann einerseits über Drittparteien (Testate, Bestätigungen) eine höhere Bewertungssicherheit erreicht, andererseits können auch Sicherheitsabschläge auf die Position vorgenommen werden.
- 4) Anlagen an einem nicht an einer Börse oder geregelten Markt gehandelten Unternehmen werden in der Regel anhand eines geprüften Jahresabschlusses, der nach anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellt und von einer qualifizierten Drittpartei testiert ist, bewertet. Der AIFM zieht, sofern eine eigenständige Bewertung nicht durchgeführt werden kann, für die Bewertung eine fähige unabhängige Drittpartei bei. Der testierte Abschluss des zu bewertenden Unternehmens sollte hierbei nicht länger als sechs Monate (im Hinblick auf den Bewertungstag des AIF) zurückliegen. Bei Nichtverfügbarkeit eines aktuellen Abschlusses ist eine alternative Vorgehensweise mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Es wird nach gängigen Bewertungsgrundsätzen wie NAV (z.B. testiertes Eigenkapital), letzte Finanzierungsrunde bzw. Kapitalerhöhung oder vergleichbaren Transaktionen, Multiple-Analysen oder mittels Discounted-Cash-Flow (DCF) bewertet. Der AIFM legt somit Bewertungsmethoden fest, die den seiner Ansicht nach wahrscheinlichen Verkaufswert zum Zeitpunkt der Bewertung ermitteln. Um die Stetigkeit der Bewertung zu fördern, ist von einer einmal gewählten Methodik in wesentlichem Umfang nur nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer abzuweichen.
- 5) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- 6) Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsmodellen festlegt.
- 7) Die liquiden Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- 8) Vermögensgegenstände nach Ziffer 1), für die kein handelbarer oder marktgerechter Kurs verfügbar ist, sowie Vermögensgegenstände, die nicht unter die Ziffern 2) – 7) fallen, werden vom AIFM oder unter dessen Leitung oder Aufsicht durch qualifizierte Beauftragte mit dem Preis

bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf zum Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt werden würde.

- 9) Für den AIF werden die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des AIF bzw. Referenzwährung der Anteilsklassen lauten, in die Rechnungswährung/Referenzwährung zum Devisenmittelkurs umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des AIF anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich oder tatsächlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 30 Ausgabe von Anteilen

Art. 30.1 Antrag zum Kauf von Fondsanteilen („Zeichnung“)

Fondsanteile können über jede Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche einer angemessenen Aufsicht und der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

Für die Zeichnung der Fondsanteile ist der entsprechende Zeichnungsschein zu verwenden. Der AIFM bzw. die Verwahrstelle können einen Zeichnungsantrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Art. 30.2 Annahmeschluss Ausgabe

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen (vgl. Art. 1 „Annahmeschluss Ausgabe“). Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Der AIFM kann Zeichnungen bei Zustimmung des betroffenen Anlegers nach Annahmeschluss akzeptieren, wenn andere Anleger dabei nicht benachteiligt werden.

Für Anträge, die bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Art. 30.3 Ausgabetag

Fondsanteile werden an jedem Ausgabetag ausgegeben, und zwar zu dem per Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bzw. je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Für den Fall, dass eine Zwischen-Bewertung erfolgt, hat der AIFM das Recht, noch nicht abgerechnete Zeichnungen bereits zum Zwischen-NAV abzurechnen, und nicht erst zum späteren regulären Ausgabetag.

Art. 30.4 Ausgabe von Zertifikaten

Es werden keine physischen Zertifikate ausgegeben. Die Anlegeranteile werden nur buchmässig geführt und in Bruchstücken zu maximal zwei Dezimalstellen (kaufmännische Abrundung) begeben oder zurückgenommen.

Art. 30.5 Lieferung gegen Zahlung („LGZ“) bzw. Prepayment-Verfahren

Die Fondsanteile werden nach Wahl des Anlegers entweder im LGZ-Verfahren oder im Prepayment-Verfahren ausgegeben:

Art. 30.5.1 LGZ

Die Fondsanteile werden als „**Lieferung-gegen-Zahlung-Geschäfte**“ („**LGZ**“, auch delivery versus payment, „**DVP**“, genannt) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse über den Zentralverwahrer (derzeit die SIX SIS AG in Olten, Schweiz, und allenfalls über die SIX x-clear AG als zentrale Gegenpartei) ausgeliefert. Daher kommen für die Durchführung des Anteilshandels nur Finanzintermediäre in Betracht, die direkt oder durch Nutzung von Korrespondenzpartnern Zugang zur Wertpapierabwicklung über den Zentralverwahrer haben.

Art. 30.5.2 Prepayment-Verfahren

Die Anteile werden als Erfüllung einer bereits erhaltenen **Prepayment**-Zeichnung (auch **free of payment**, „**FOP**“, genannt) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse über den Zentralverwahrer (derzeit die SIX SIS AG in Olten, Schweiz, und allenfalls über die SIX x-clear AG als zentrale Gegenpartei) ausgeliefert. Daher kommen für die Durchführung des Anteilshandels nur Finanzintermediäre in Betracht, die direkt oder durch Nutzung von Korrespondenzpartnern Zugang zur Wertpapierabwicklung über den Zentralverwahrer haben.

Im Prepayment-Verfahren muss der Geldeingang auf Basis der Zeichnung einen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag erfolgen. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung zum Bewertungstag) die Fondsanteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben. Der Anleger wird erst mit Ausgabe der Fondsanteile zum Bewertungstag Anleger des AIF und nimmt daher erst ab diesem Zeitpunkt wirtschaftlich am AIF teil. Bis dahin stellt der Anleger insofern dem AIF das Kapital zinslos zur Verfügung und der AIF kann das Kapital auch bereits vor dem Bewertungstag veranlagen. Wenn auf Basis des gewünschten Zeichnungsbetrages bei der Berechnung der auszugebenden Fondsanteile ein Rumpfbetrag verbleibt, der nicht abgerechnet werden kann, wird dieser Rumpfbetrag dem Anleger zurückerstattet.

Art. 30.6 Forward Pricing

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Art. 30.7 Sacheinlage

Der AIFM ist mit Zustimmung der Verwahrstelle berechtigt, eine Sacheinlage vorzunehmen. Ob und wie im Zuge der Ausgabe von Anteilen am AIF anstatt der Zahlung des Ausgabepreises eine Sacheinlage erfolgt, obliegt dem AIFM. Der an einer solchen Sacheinlage interessierte Anleger kann sich diesbezüglich an den AIFM wenden. Die Möglichkeit einer Sacheinlage ist nicht garantiert. Soweit

entweder der AIFM oder die Verwahrstelle die Möglichkeit einer Sacheinlage anhand einer konkreten Anlegeranfrage verneinen, bleibt dem Anleger jederzeit die Option eines regulären Zeichnungsantrages.

Art. 30.8 Besondere Hinweise

Ausserdem können der AIFM und die Verwahrstelle jederzeit die Ausgabe von Fondsanteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen; oder
- die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann darüber hinaus in Anwendungsfällen von Art. 33 (Aussetzung des Anteilshandels) eingestellt werden.

Art. 30.9 Sonstiges

Informationen zur Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse investiert werden muss, zum Ausgabebetrag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind Art. 1 und Art. 2 zu entnehmen.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Art. 31 Rücknahme von Anteilen

Art. 31.1 Antrag auf Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile können über jede Bank mit Sitz im In- oder Ausland zurückgegeben werden, welche einer angemessenen Aufsicht und der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die in Art. 1 aufgeführte Mindestanlage (der entsprechenden Anteilsklasse) fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknameantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger (in dieser Anteilsklasse) gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des AIF mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Art. 31.2 Annahmeschluss Rücknahme

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss (vgl. Art. 1 „Annahmeschluss Rücknahme“) eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt.

Für Anträge, die bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Art. 31.3 Rücknahmetag

Fondsanteile werden an jedem Rücknahmetag zurückgenommen, und zwar zu dem per Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bzw. je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des AIF, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Art. 31.4 Lieferung gegen Zahlung („LGZ“)

Die Fondsanteile werden ausschliesslich als „Lieferung-gegen-Zahlung-Geschäfte“ („LGZ“, auch **delivery versus payment**, „DVP“, genannt) in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse über den Zentralverwahrer (derzeit die SIX SIS AG in Olten, Schweiz, und allenfalls über die SIX x-clear AG als zentrale Gegenpartei) zurückgenommen. Daher kommen für die Durchführung des Anteilshandels nur Finanzintermediäre in Betracht, die direkt oder durch Nutzung von Korrespondenzpartnern Zugang zur Wertpapierabwicklung über den Zentralverwahrer haben.

Art. 31.5 Forward Pricing

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Art. 31.6 Sachauslieferung

Alternativ ist eine Sachauslieferung anstelle der Zahlung des Rücknahmepreises möglich. Der AIFM ist mit Zustimmung der Verwahrstelle berechtigt, eine Sachauslieferung vorzunehmen. Der Anleger ist berechtigt eine Sachauslieferung zu beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag obliegt dem AIFM mit Zustimmung der Verwahrstelle. Eine Sachauslieferung ist auch im Falle einer Auflösung des AIF möglich.

Die Sachauslieferung erfolgt durch direkte Ausgabe von Vermögenswerten abzüglich entsprechender allfälliger Rücknahmeabschläge und zusätzlicher Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Wert der Sachauslieferung und dem Wert der zurückgegebenen Anteile abzüglich entsprechender allfälliger Rücknahmeabschläge. Der rückgebende Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf die Übertragung ausgewählter Vermögenspositionen. Der rückgebende Anleger erhält in diesem Fall eine dem Wert des eingereichten Rücknahmeantrages entsprechende Andienung von Vermögenswerten des AIF. Die resultierende Übertragung der Vermögenswerte erfolgt durch Depotübertrag, physische Übergabe oder eine anderweitige Übertragung, abhängig von der Art der Vermögenswerte des AIF. Die Sachauslieferung erfolgt nur zuhause einer Bank mit Sitz im In- oder Ausland, welche einer angemessenen Aufsicht und der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung untersteht. Die Verwahrstelle behält sich vor, eine Sachauslieferung zu verweigern, falls diese Anforderung nicht erfüllt wird. Die mit einer Sachauslieferung verbundenen Kosten (Transport,

Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zum Rücknahmeabschlag in Rechnung gestellt.

Art. 31.7 Besondere Hinweise

Der AIFM und die Verwahrstelle können jederzeit Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises, unverzüglich nach Zugang einer Rücknahmeanzeige beim Anleger, einziehen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger, mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen; oder
- die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist.

Die Anleger sind verpflichtet, an dieser Einziehung mitzuwirken.

Die Rücknahme von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 33 (Aussetzung des Anteilshandels) eingestellt werden.

Art. 31.8 Sonstiges

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sowie zu etwaigen spezifischen Einschränkungen der Rücknahmen sind Art. 1 und Art. 2 zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen, oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist. Der Valutatag ist in Art. 1 genannt.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Fondsanteil.

Im Falle einer Liquidation des Fonds haben bereits zur Rücknahme aufgegebene, aber noch nicht ausbezahlte Rücknahmen, keinen Anspruch auf einen anderen Abrechnungsbetrag als den Liquidations-NAV. Im Falle der Liquidation sind Sachauslieferungen anstelle von Auszahlungen an Anleger möglich.

Art. 31.9 Verzögerte Abrechnung von Rücknahmen

Die Abrechnungsmöglichkeit von Rücknahmeanträgen ist abhängig von der dem AIF zur Verfügung stehenden Liquidität. Der Veranlagungshorizont der Vermögenswerte des AIF ist länger als die Kündigungsfrist. Es ist deshalb unter Umständen nicht möglich, eine getätigte Veranlagung gemäss der vorgegebenen Anlagepolitik (Art. 18) zwischenzeitlich aufzulösen. Es ist auch nicht gesichert, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Zeichnungen vorliegen, um allfällige Liquiditätsengpässe auszugleichen

und die Rücknahmeabrechnungen zu ermöglichen. **Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass nicht garantiert wird, dass Rücknahmen zum Rücknahmetag, wie vom Anleger gewünscht, abgerechnet werden können.**

Anleger, die mit dieser Bedingung nicht einverstanden sind, sollten keine Investition in den AIF tätigen.

Sollte sich eine Situation ergeben, bei welcher der abzurechnende Gegenwert der Rücknahmen die zur Abrechnung dieser Rücknahmen erforderlichen liquiden Mittel des AIF und unter Berücksichtigung der zum gleichen Zeitpunkt abzurechnenden Zeichnungen übersteigen, so kann der AIFM beschliessen, dass die Rücknahmen nur teilweise oder gar nicht abgerechnet werden (z.B. Beschluss des AIFM zur Tilgung eines bestimmten Prozentsatzes der zur Abrechnung anstehenden Rücknahmen), wobei insbesondere die Liquiditätsplanung des AIF berücksichtigt wird.

Sollten aufgrund dieser Regelung, zur Rücknahme vorgemerkte Anteile nicht abgerechnet werden, bleiben diese Anteile weiterhin zur Rücknahme vorgemerkt und werden zum nächstfolgenden Bewertungstag abgerechnet („**verzögerte Abrechnung**“). Alle betroffenen Anleger erfahren die gleiche aliquote Kürzung ihrer Abrechnung. **Bis zur effektiven Abrechnung der Anteile nehmen die Anteile der betroffenen Rücknahme demzufolge weiterhin sowohl an der positiven als auch negativen wirtschaftlichen Entwicklung des AIF teil und tragen vollumfänglich die daraus resultierenden Chancen und Risiken.** Die Bewertung des AIF zu den vorgesehenen Bewertungstagen (Berechnung des NAV pro Anteil) wird auch dann durchgeführt, wenn Abrechnungen von Rücknahmen aufgrund von Liquiditätsengpässen nur verzögert erfolgen sollten.

Jene Fondsanteile, die erst zu einem späteren Bewertungstag abgerechnet werden, erfahren in der Abrechnung eine Priorisierung gegenüber jenen Fondsanteilen, die zu dieser Abrechnung erstmalig einen Anspruch auf Auszahlung aufweisen. Somit ist gewährleistet, dass – auch bei zeitlich verzögerten Abrechnungen – jene Anleger zuerst vollständig ausbezahlt werden, die zuerst einen Auszahlungsanspruch erwirkten.

Art. 32 Umtausch von Anteilen

Art. 32.1 Antrag auf Umtausch von Fondsanteilen

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen. Umtauschanträge sind an den AIFM zu richten. Ein Umtausch von Anteilen in eine andere Anteilsklasse ist dann möglich, wenn der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen der anderen Anteilsklasse erfüllt.

Eine allfällig erhobene Umtauschgebühr bzw. der Ausschluss eines Umtausches für bestimmte Anteilsklassen ist Art. 1 zu entnehmen.

Art. 32.2 Formel für den Umtausch von Fondsanteilen

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Anteilklassen, dargestellt als Verhältnis der Referenzwährung von C zur Referenzwährung von D. Wenn beide Anteilklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile der allfälligen Anteilsklasse, in welche der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Art. 32.3 Forward Pricing

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntem NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Art. 32.4 Besondere Hinweise

Der AIFM und die Verwahrstelle können Umtauschanträge jederzeit zurückweisen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM, des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint, insbesondere wenn

- ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- die Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen; oder
- die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der AIF zum Vertrieb nicht zugelassen ist.

Der Umtausch von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Art. 33 („Aussetzung des Anteilshandels“) eingestellt werden.

Art. 32.5 Sonstiges

Gegebenenfalls können bei einem Anteilklassenwechsel in einzelnen Ländern Steuern, Abgaben und (Stempel-) Gebühren o.ä. anfallen, die vom Anleger zu tragen sind.

Art. 33 Aussetzung der Berechnung des NAV bzw. des Anteilshandels

Art. 33.1 Allgemeines

Der AIFM kann die Berechnung des NAV bzw. den Anteilshandel (Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Fondsanteilen) zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere

- wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Art. 33.2 Ausgabe von Fondsanteilen

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Fondsanteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Fondsanteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Ein Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe, aufgrund der Aussetzung der Berechnung des NAV vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich.

Art. 33.3 Rücknahme von Fondsanteilen

Der AIFM achtet darauf, dass dem Vermögen des AIF ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Die Rücknahme von Fondsanteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird.

Soweit zwar die Berechnung des NAV pro Anteil möglich ist, aber aufgrund mangelnder flüssiger Mittel nicht die Auszahlung von Rücknahmen, ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig so lange auszusetzen, bis entsprechende Vermögenswerte des AIF ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. In einem solchen Fall ist die Abrechnung von Zeichnungen weiterhin möglich, zumal der NAV eines Anteils errechnet werden kann. **Die noch nicht ausbezahlten, aber bereits zur Rücknahme vorgemerkten Anteile nehmen in einem solchen Fall bis zur effektiven Abrechnung der Rückgabe weiterhin an der wirtschaftlichen Entwicklung des AIF teil. Diesbezüglich partizipiert der Anleger bis zur effektiven Abrechnung der betroffenen Rücknahme weiterhin sowohl am positiven als auch negativen Wertentwicklung des AIF und trägt vollumfänglich die daraus resultierenden Chancen und Risiken.** Der AIFM entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden liquiden Mittel im Interesse aller Anleger.

Art. 33.4 Besondere Hinweise

Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Bewertung des NAV bzw. des Anteilshandels unverzüglich der FMA und den betroffenen Anlegern über das Publikationsorgan des AIF mit.

Art. 34 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM bzw. die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Art. 34.1 Late Trading

Unter „**Late Trading**“ ist die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschauftrages zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die

nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Art. 34.2 Market Timing

Unter „**Market Timing**“ ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben AIF bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede, Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des NAV des AIF bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 35 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die in Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner bzw. Vertragspartner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

10 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF

Art. 36 Laufende, vom Vermögen abhängige Kosten und Gebühren (variabel)

Art. 36.1 Risikomanagement

Der AIFM stellt für das Risikomanagement des AIF eine jährliche Vergütung gemäss Art. 3 in Rechnung. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen (Nettofondsvermögen vor Gebühren) berechnet. Die variablen Kosten werden zu jedem Berechnungszeitpunkt des NAV aliquot rückgestellt und quartalsweise dem Fondsvermögen belastet. Bei längeren als vierteljährlichen NAV-Berechnungsintervallen wird zwischenzeitlich auf Quartalsbasis nur die aliquote Mindestvergütung (soweit eine solche besteht) belastet. Die Abrechnung gemäss dem geltenden variablen Vergütungssatz erfolgt in diesem Fall jeweils zum Zeitpunkt des nächsten veröffentlichten NAV vor Gebühren. Die Höhe der Vergütung für das Risikomanagement des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Art. 36.2 Portfoliomanagement

Der AIFM stellt für das Portfoliomanagement des AIF eine jährliche Vergütung gemäss Art. 3 in Rechnung. Diese wird auf der Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige

Schuldverpflichtungen (Nettofondsvermögen vor Gebühren) berechnet. Die variablen Kosten werden zu jedem Berechnungszeitpunkt des NAV aliquot rückgestellt und quartalsweise dem Fondsvermögen belastet. Bei längeren als vierteljährlichen NAV-Berechnungsintervallen wird zwischenzeitlich auf Quartalsbasis nur die aliquote Mindestvergütung (soweit eine solche besteht) belastet. Die Abrechnung gemäss dem geltenden variablen Vergütungssatz erfolgt in diesem Fall jeweils zum Zeitpunkt des nächsten veröffentlichten NAV vor Gebühren. Die Höhe der Vergütung für das Portfoliomanagement des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Art. 36.3 Administration

Der AIFM stellt für die Administration des AIF eine jährliche Vergütung gemäss Art. 3 in Rechnung. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen (Nettofondsvermögen vor Gebühren) berechnet. Die variablen Kosten werden zu jedem Berechnungszeitpunkt des NAV aliquot rückgestellt und quartalsweise dem Fondsvermögen belastet. Bei längeren als vierteljährlichen NAV-Berechnungsintervallen wird zwischenzeitlich auf Quartalsbasis nur die aliquote Mindestvergütung (soweit eine solche besteht) belastet. Die Abrechnung gemäss dem geltenden variablen Vergütungssatz erfolgt in diesem Fall jeweils zum Zeitpunkt des nächsten veröffentlichten NAV vor Gebühren. Die Höhe der Vergütung für die Administration des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Art. 36.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Art. 3 ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen (Nettofondsvermögen vor Gebühren) berechnet. Die variablen Kosten werden zu jedem Berechnungszeitpunkt des NAV aliquot rückgestellt und quartalsweise dem Fondsvermögen belastet. Bei längeren als vierteljährlichen NAV-Berechnungsintervallen wird zwischenzeitlich auf Quartalsbasis nur die aliquote Mindestvergütung (soweit eine solche besteht) belastet. Die Abrechnung gemäss dem geltenden variablen Vergütungssatz erfolgt in diesem Fall jeweils zum Zeitpunkt des nächsten veröffentlichten NAV vor Gebühren. Die Höhe der Vergütung für die Verwahrstelle des AIF/der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Art. 36.5 Externe Fachberatung durch Dritte

Sofern durch den AIFM eine ständige Fachberatung durch Dritte beauftragt wurde, wird deren Vergütung zu Lasten des AIF in entsprechenden Verträgen schriftlich festgelegt und ist gemäss Art. 3 ausgewiesen. Diese wird auf der Basis des Bruttovermögens des AIF vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen (Nettofondsvermögen vor Gebühren) berechnet. Die variablen Kosten werden zu jedem Berechnungszeitpunkt des NAV aliquot rückgestellt und quartalsweise dem Fondsvermögen belastet. Bei längeren als vierteljährlichen NAV-Berechnungsintervallen wird zwischenzeitlich auf Quartalsbasis nur die aliquote Mindestvergütung (soweit eine solche besteht) belastet. Die Abrechnung gemäss dem geltenden variablen Vergütungssatz erfolgt in diesem Fall jeweils zum Zeitpunkt des nächsten veröffentlichten NAV vor Gebühren. Die Höhe der Vergütung für eine ständige Fachberatung durch benannte Dritte zu Lasten des AIF bzw. der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Nicht unter diesen Absatz fällt die Beanspruchung nicht-ständiger Beratung zugunsten des AIF oder des AIFM (z.B. im Zuge des getrennt aufgeführten „Ordentlichen Aufwandes“, der „Transaktionskosten“ und der „Ausserordentlichen Dispositionskosten“).

Art. 37 Vom Vermögen unabhängige Gebühren (fix)

Art. 37.1 Ordentlicher Aufwand

Sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem AIF entstehen, werden dem AIF nach Aufwand in Rechnung gestellt und dem Fondsvermögen belastet, insbesondere:

- 1) Kosten für die Vorbereitung, die Erstellung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen, sowie deren Übersetzungen in andere Sprachen.
- 2) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger gerichteten Mitteilungen in den Publikationsorganen und eventuell zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF einschliesslich Kurspublikationen.
- 3) Kosten für professionelle Übersetzungen relevanter Kauf- und Verkaufsdokumente.
- 4) Gebühren und Kosten für Bewilligungen, Vertriebszulassungen, etc. und die Aufsicht über den AIF im In- und Ausland.
- 5) Alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des AIF erhoben werden.
- 6) Im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.
- 7) Gebühren, die mit der steuerlichen Berichterstattung (z.B. steuerlicher Vertreter) und allfälligen Reportingpflichten anfallen.
- 8) Gebühren der Verwahrstelle bzw. des AIFM im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Ausschüttungen (soweit der Fonds und/oder Anteilklassen Ausschüttungen vorsehen).
- 9) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten).
- 10) Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen.
- 11) Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen wie z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc. sowie Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen.
- 12) Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Prospekt und den konstituierenden Dokumenten (Fondsvertrag, , KID, Berechnung SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden.
- 13) Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen.
- 14) Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen.

- 15) Honorare von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden oder im Auftrag oder auf Veranlassung der FMA anfallen.
- 16) Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss Fondsgesetzgebung (insbesondere AIFMG / AIFMV), z.B. für die Änderungen der konstituierenden Dokumente.
- 17) Kosten ausserordentlicher Dispositionen im Anlegerinteresse, z.B. für Änderungen der konstituierenden Dokumente oder des KID.
- 18) Die Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden.
- 19) Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen.
- 20) Die Kosten der Vornahme von steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und/oder markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte (z.B. Gutachten), mit denen insbesondere eine Private Equity/Debt Anlage auf dessen Anlageeignung für den AIF vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- 21) Kosten im Rahmen der Bewertung besonderer Investments (z.B. Gutachten).
- 22) Kosten und Gebühren für die Inspektion von externen Verwahrungs- und Lagerungsstellen (z.B. für eine Inventur).
- 23) Kosten und Gebühren von externen Verwahrungs- und Lagerungsstellen.
- 24) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater.
- 25) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- 26) Kosten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den AIF (z.B. Reporting an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.).
- 27) Kosten und Gebühren, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation „EMIR“, EU-Verordnung 648/2012) oder Wahrnehmung der gesetzlichen Vorschriften der Anti-Geldwäschebestimmungen (insbesondere des SPG) und aller damit verbundener Pflichten und Reporting.
- 28) Sämtliche Barauslagen, die etwaigen ständig beauftragten Fachberatern im Zusammenhang mit ihrer Beratertätigkeit entstehen (wie z.B. Reisekosten, Repräsentationsspesen, Gutachten zu Projekten o.ä.). Die Barauslagen sind von den Fachberatern im Einzelnen nachzuweisen und müssen den Grundsätzen der Angemessenheit und Effizienz entsprechen. Diese Kosten können

dem AIF auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird. Die Barauslagen werden zusammen mit den Gebühren „Externe Fachberatung durch Dritte“ (Art. 36.5) abgerechnet.

29) Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz eigener Aufwendungen (z.B. Spesenersatz) und des eigenen Aufwandes (z.B. eigene Arbeitsleistung), die ihnen in Ausübung ihrer Funktion im Zusammenhang mit den in diesem Artikel aufgelisteten Punkten entstanden sind.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des AIF bzw. der Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Art. 37.2 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Success-Fees und Finder's-Fees) im direkten Zusammenhang mit verwirklichten oder geplanten Investitionen.

Der AIF trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen, sowie alle Steuern, die im Rahmen der Verwirklichung einer Transaktion erhoben werden. Diese Kosten werden nach Möglichkeit direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Art. 37.3 Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Art. 37.4 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF (z.B. Konzessionsgebühren, Erstellung und Druck der Anlegerinformationen und der konstituierenden Dokumente in allen notwendigen Sprachen, Vergütung an die Verwahrstelle für die Einrichtung der Verwahrstellenfunktion) und die Erstausgabe von Anteilen werden, sofern sie nicht durch den AIFM selbst oder eine Drittpartei beglichen werden, aktiviert und zu Lasten des Fondsvermögens über fünf Jahre linear abgeschrieben. Der effektive Zeitpunkt der Belastung und gleichzeitigen Aktivierung und nachfolgenden buchhalterischen Abschreibung der Gründungskosten liegt in der Beschlusskompetenz des AIFM.

Art. 37.5 Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. von Anteilklassen können der AIFM und die Verwahrstelle die eigenen Liquidationskosten sowie die von Dritten dem Vermögen des AIF als Liquidationsgebühren belasten.

Art. 37.6 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich dürfen der AIFM und die Verwahrstelle dem Fondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF oder der Anleger sowie der damit

verknüpfte Aufwand des AIFM, der Verwahrstelle, etc. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen (z.B. Änderungen der konstituierenden Dokumente oder des KID) hierunter zu verstehen.

Art. 38 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Falls ein Anspruch auf eine erfolgsorientierte Zusatzvergütung („**Performance Fee**“) besteht, ergibt sich ihre Höhe je Anteilsklasse aus Art. 3. Überschreitet der Zuwachs des NAV am Ende des Rechnungsjahres vor Abzug einer allfälligen Performance Fee den Grenzkurs (= NAV am Ende des vorherigen Rechnungsjahres vor Abzug einer allfälligen Performance Fee zuzüglich der festgelegten aliquoten Hurdle Rate gemäss Art. 3), ist die Performance Fee von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs geschuldet. Die jeweilige Performance Fee wird nur auf jenen Wertzuwachs angewendet, der die entsprechende Hurdle Rate übersteigt.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Die aktuell gültige High Watermark ist der letzte NAV vor Performance Fee desjenigen Bewertungstages, für welchen letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde. Der Wert der High Watermark findet rechnungsjahübergreifend Anwendung. Somit wird sichergestellt, dass nur bei Erreichung eines neuen Höchststandes des NAV unter Einbezug der jährlichen Hurdle Rate eine neuerliche Performance Fee geschuldet ist.

Art. 39 Total Expense Ratio (TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (**Total Expense-Ratio vor Performance Fee** vor Performance Fee; **TER**) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend direkt dem jeweiligen Fondsvermögen belastet werden.

Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird im Publikationsorgan des AIF sowie im jeweiligen Jahresbericht des AIF ausgewiesen.

11 Kosten zulasten der Anleger

Art. 40 Ausgabeaufschlag

Ist in Art. 2 ein Ausgabeaufschlag vorgesehen, wird dieser vom AIFM zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland erhoben.

Art. 41 Rücknahmeabschlag

Ist in Art. 2 ein Rücknahmeabschlag vorgesehen, wird dieser vom AIFM für die Auszahlung zurückgenommener Anteile auf den NAV der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland erhoben.

Ist in Art. 2 ein Rücknahmeabschlag bei Liquidation vorgesehen, wird dieser ausschliesslich zugunsten des AIFM erhoben.

Art. 42 Umtauschgebühr

Ist in Art. 2 eine Umtauschgebühr vorgesehen, wird diese vom AIFM für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem AIF in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen AIF bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland erhoben.

Besondere Berücksichtigung findet in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung der Rücknahmekonditionen (insb. betreffend Fristen und Kosten) der beiden involvierten AIF bzw. Anteilsklassen, da insbesondere die bewusste Ausnutzung von potenziellen Unterschieden zu Lasten eines AIF/einer Anteilsklasse zu vermeiden ist.

12 Strukturmassnahmen

Art. 43 Zugelassene Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind beim vorliegenden AIF zulässig.

Als Strukturmassnahmen gelten:

- 1) die Verschmelzung des AIF oder dessen Teilfonds mit anderen AIF, OGAW oder deren Teilfonds, in jeder möglichen Form;
- 2) die Spaltung des AIF oder dessen Teilfonds, in jeder möglichen Form.

Art. 44 Anwendbare Bestimmungen

Für Verschmelzungen gelten die Art. 78 und 79 AIFMG und Art. 42 und 43 AIFMV.

Für Spaltungen gelten die hierin enthaltenen Regelungen zur Verschmelzung sinngemäss (Art. 80 AIFMG und Art. 44 AIFMV).

Für Umwandlungen des AIF in eine andere zugelassene Rechtsform nach Art. 6 ff. AIFMG gelten ausschliesslich die Bestimmungen zur Änderung der konstituierenden Dokumente (vgl. Art. 55.2).

Für Strukturmassnahmen zwischen OGAW und AIF gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Art. 45 Genehmigung der FMA

Art. 45.1 Voraussetzungen

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- 1) die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- 2) die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- 3) die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;

- 4) am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Eine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung ist nicht erforderlich.

Art. 45.2 einzureichende Unterlagen

Der AIFM hat der FMA folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) einen Verschmelzungsplan mit Angaben zu:
 1. den beteiligten AIF;
 2. den zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger der beteiligten AIF;
 3. den beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses; und
 4. dem geplanten Verschmelzungstermin;
- b) die konstituierenden Dokumente des übernehmenden AIF;
- c) eine Anlegermitteilung mit Angaben zur Verschmelzung und zum Rückgaberecht des Anlegers.

Art. 45.3 Entscheidungsfrist

Die FMA entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen über die Genehmigung der Verschmelzung. Die Frist kann in begründeten Fällen auf sechs Monate verlängert werden.

Art. 46 Generelle Regelungen

Art. 46.1 Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird am Verschmelzungstichtag wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

Art. 46.2 Rückgabe bzw. Umtausch der Fondsanteile

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Verschmelzungstichtag die Möglichkeit, entweder ihre Fondsanteile ohne Rückgabeabschlag (sofern ein solcher besteht) zurückzugeben, oder ihre Fondsanteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt. Der entsprechende Rücknahme- oder Umtauschantrag muss spätestens innerhalb der oben genannten Frist bei der Verwahrstelle des AIF eingehen.

Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte der beteiligten AIF zum Verschmelzungstichtag. Der Anleger erhält die dementsprechend berechnete Anzahl von Fondsanteilen am neuen AIF. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden.

Art. 46.3 Abschluss der Verschmelzung

Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Verschmelzungstages. Die Anleger sind über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend zu informieren.

Art. 46.4 Anlegermitteilungen und Einholung der Zustimmung der Anleger

Sämtliche Anlegermitteilungen im Zuge der Verschmelzung erfolgen im Publikationsorgan des AIF.

Allfällige Zustimmungen der Anleger werden in der Regel im Wege des Emittenten-Zentralverwahrers über den Investoren-Zentralverwahrer eingeholt.

Art. 46.5 Kosten der Verschmelzung

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dem Fondsvermögen belastet werden. Diesfalls sind in der Anlegermitteilung die voraussichtlichen Kosten anzugeben.

Art. 47 Privatanleger

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, sind zusätzlich folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Art. 47.1 Anlegermitteilung

Die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem geplanten Verschmelzungstichtag mittels einer Anlegermitteilung mit Angaben zur Verschmelzung und zum Rückgaberecht zu informieren. Die Anlegermitteilung ist kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf ihre Anlage bilden und die Ausübung ihrer Rechte wahrnehmen können.

Es besteht keine Pflicht, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen. Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos; eine Übermittlung kann nicht verlangt werden, wenn der Verschmelzungsplan im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht wurde.

Art. 47.2 Kosten der Verschmelzung

Weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, ausser die am AIF beteiligten Privatanleger stimmen der Kostenübernahme mit qualifizierter Mehrheit zu.

13 Auflösung (Liquidation) des AIF und seiner Anteilklassen

Art. 48 Allgemeines

Die Bestimmungen zur „**Auflösung**“ bzw. „**Liquidation**“ des AIF gelten ebenfalls für die Auflösung bzw. Liquidation von Anteilklassen des AIF.

Art. 49 Auflösungsgründe

Insbesondere in folgenden Fällen kann es zur Auflösung des AIF kommen.

Art. 49.1 Beschluss des AIFM

Der AIFM jederzeit berechtigt, das verwaltete Vermögen des AIF bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen, insbesondere zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Soweit das Nettovermögen des AIF das gesetzliche Mindestvermögen oder einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, den AIF bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Art. 49.2 Anleger

Anleger bzw. deren Erben können eine Auflösung nicht verlangen.

Art. 50 Auflösung und Konkurs des AIF

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen (Fondsvermögen) bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 51 Auflösung und Konkurs des AIFM

Im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM bildet das Fondsvermögen ein Sondervermögen zugunsten der Anleger und fällt daher nicht in die Konkursmasse des AIFM. Das Fondsvermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen. Gleiches gilt, wenn die Verwaltung des AIF durch den AIFM beendet wird.

Art. 52 Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwahrstelle bildet das Fondsvermögen ein Sondervermögen, mit Ausnahme der Geldeinlagen. Das Fondsvermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 53 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des zwischen dem AIF und der Verwahrstelle bestehenden Verwahrstellenvertrages ist das Fondsvermögen mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 54 Liquidationsverfahren

Art. 54.1 Anwendbare Bestimmungen

Die Liquidation des AIF erfolgt gemäss den Bestimmungen des PGR i.d.g.F. unter Berücksichtigung einschlägiger Wegleitungen der FMA.

Art. 54.2 Informationen an die Anleger

Der Beschluss über die Auflösung des AIF oder einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung sowie alle sonstigen Anlegermitteilungen werden im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht. Die FMA wird unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger über die Auflösung informiert und ihr eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt.

Art. 54.3 Liquidator

Im Liquidationsbeschluss werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Liquidator eingesetzt, die für das Liquidationsverfahren und die Liquidation verantwortlich sind.

Sollte nicht der AIFM, sondern ein Dritter als Liquidator des AIF eingesetzt werden, enden die Funktion und die Verantwortlichkeit des AIFM mit der Eintragung des Dritten als Liquidator im Handelsregister.

Art. 54.4 Anteilshandel

Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des AIFM wird der AIF mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Fondsanteile des AIF mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

Art. 54.5 Verwertung des Fondsvermögens

Das Fondsvermögen ist vom Liquidator im besten Interesse der Anleger zu verwerten und die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös des AIF bzw. der Anteilsklasse nach Abzug der Liquidationskosten anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Art. 54.6 Sachauslieferung

Im Liquidationsverfahren ist eine Sachauslieferung anstelle einer Geldzahlung zulässig.

Es liegt im freien Ermessen des bestellten Liquidators, ob und in welchem Ausmass Sachauslieferungen an Anleger durchgeführt werden. Der Anleger hat jedoch keinen Anspruch auf die Übertragung bestimmter Vermögenspositionen.

Eine Sachauslieferung erfolgt durch direkte Ausgabe von Vermögenswerten und gegebenenfalls einer zusätzlichen Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem Wert der Sachauslieferung und dem Wert der auszuzahlenden Anteile.

Die Übertragung der Vermögenswerte erfolgt durch Depotübertrag, physische Übergabe oder eine anderweitige Übertragung, abhängig von der Art der Vermögenswerte des AIF. Mittels Depotübertrag erfolgt die Sachauslieferung nur zuhanden einer Bank mit Sitz im In- oder Ausland, welche einer angemessenen Aufsicht und der EU-Geldwäscherei-Richtlinie i.d.g.F. oder einer gleichwertigen Regelung untersteht.

Die Verwahrstelle behält sich vor, eine Sachauslieferung zu verweigern, falls diese Anforderung nicht erfüllt wird.

Die mit einer Sachauslieferung verbundenen Kosten (Transport, Versicherung, etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger in Rechnung gestellt oder mit den Ansprüchen des Anlegers verrechnet.

Art. 54.7 Auflösung einer Anteilsklasse

Wenn eine Anteilsklasse aufgelöst wird, ohne dass der AIF aufgelöst wird, werden alle Fondsanteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Art. 54.8 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung des Fondsvermögens gehen zu Lasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger.

14 Schlussbestimmungen

Art. 55 Verbindliche Dokumente

Art. 55.1 Konstituierende Dokumente, Jahresbericht und KID

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF und der Erwerb von Anteilen des AIF richten sich nach den „**konstituierenden Dokumenten**“ sowie dem letzten „**Jahresbericht**“.

Die konstituierenden Dokumente umfassen den „**Fondsvertrag**“ (inklusive den **Anlegerinformationen gemäss Art. 105 AIFMG**).

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten sowie im letzten Jahresbericht enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese Informationen als durch den Anleger genehmigt.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen wird dem Anleger kostenlos das „**Basisinformationsblatt**“ („**KID**“) zur Verfügung gestellt, sofern ein solches erstellt wird.

Dritten ist es nicht gestattet, von den konstituierenden Dokumenten und dem Basisinformationsblatt (KID) abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Solche abweichenden Auskünfte oder Erklärungen sind unwirksam und berechtigen oder verpflichten daher weder den AIF noch den AIFM. Weder der AIF noch der AIFM haften, wenn und so weit durch Dritte solche abweichenden Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden.

Art. 55.2 Wesentliche Änderungen der konstituierenden Dokumente

Eine wesentliche Änderung der konstituierenden Dokumente ist der FMA einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig mit der Mitteilung an die FMA werden die Anleger über die geplante Änderung per Mitteilung im Publikationsorgan des AIF informiert.

Als wesentliche Änderung gelten Regelungen, welche für den Anleger zur Revision seines Anlageentscheidendes führen könnten, insbesondere Änderungen der Anlagestrategie, Änderungen der Vergütungen, Änderungen der Bewertungsregeln oder Änderungen damit vergleichbarer Regelungen.

Der AIFM hat den Wechsel des Wirtschaftsprüfers einen Monat vor Wirksamkeit schriftlich begründet der FMA anzuzeigen. Der Wechsel des Wirtschaftsprüfers ist im Zeitpunkt des Wirksamwerdens vom AIFM im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Soweit es sich um einen AIF des offenen Typs handelt, sind die Anleger darauf hinzuweisen, dass sie die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den in den konstituierenden Dokumenten enthaltenen Rücknahmebedingungen verlangen können.

Art. 56 Verbindliche Sprache

Rechtsverbindliche Sprache für den AIF (insbesondere für sämtliche Dokumente und Veröffentlichungen des AIF) ist die deutsche Sprache. Allfällige Übersetzungen dienen lediglich Informationszwecken, weswegen eine Haftung ausgeschlossen ist.

Art. 57 Publikationsorgan

„**Publikationsorgan**“ des AIF ist die Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV; www.lafv.li). Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Sämtliche Veröffentlichungen werden für alle Anleger mit dem Tag der Publikation im Publikationsorgan rechtsverbindlich.

Insbesondere folgende verbindliche Publikationen erfolgen im Publikationsorgan:

- die konstituierenden Dokumente und jede Änderung (besonders eine allfällige Änderung der Anlagestrategie) sowie ein allfälliges KID
- der letzte Jahresbericht
- der letzte NAV des AIF bzw. der letzte Marktpreis der Fondsanteile
- (sofern verfügbar) die bisherige Wertentwicklung des AIF
- die Informationen nach Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG

Die konstituierenden Dokumente, der letzte Jahresbericht und ein allfälliges KID können kostenlos beim AIFM bzw. auf dessen Homepage (www.onefunds.li), bei der Verwahrstelle und – sofern vorhanden – bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland bezogen werden.

Art. 58 Interessenkonflikte

Der AIF muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst ausgeschlossen ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern – jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander – zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Interessenkonflikt-Manual des AIFM. Das Interessenkonflikt-Manual kann auf Anfrage im Fall begründeter Interessen kostenlos angefordert werden.

Art. 59 Zuwendungen des AIFM an Dritte bzw. von Dritten

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern, die Erbringung von fondsbezogenen Dienstleistungen oder als Kooperationsprovision Zuwendungen aus seiner selbst vereinnahmten Vergütung zu gewähren, ohne dass dem AIF oder den Anlegern hieraus zusätzliche Kosten erwachsen. Den AIFM trifft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen, welche über die auf den AIFM anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften hinausgeht.

Geldzahlungen, die der AIFM von Dritten erhält und welche ursächlich im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds stehen (z.B. Kapitalvermittlungsprovisionen; Bestandeskommissionen für getätigte Investments auf Rechnung des AIF etc.) werden an den AIF weitergegeben.

Art. 60 Steuervorschriften

Art. 60.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem Fondsvermögen stellen jedoch steuerfreien Ertrag dar.

Art. 60.2 Emissions- und Umsatzabgaben

Die Begründung (Ausgabe) und die Rücknahme von Fondsanteilen unterliegt nicht der Emissionsabgabe.

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen am verwalteten Vermögen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist.

Art. 60.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Der AIF untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (z.B. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen. Die Vorschriften richten sich nach dem nationalen Steuerrecht des Anlegers.

Art. 60.4 AIA (OECD CRS)

In Bezug auf den AIF kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. zur entsprechenden gesetzlichen Meldung anderer Abkommen verpflichtet sein.

Art. 60.5 FATCA

Der AIF unterliegt den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz. Gemäss dem

zwischenstaatlichen Abkommen „IGA Model 1“ zwischen den USA und dem Fürstentum Liechtenstein wird der AIF als „deemed compliant foreign financial intermediary“ angesehen.

Art. 60.6 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Art. 60.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Art. 60.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIF, der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 61 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr des AIF ist Art. 1 zu entnehmen.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstellt und veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht.

Art. 62 Haftung und Verjährung

Art. 62.1 AIFM, Liquidator, Sachwalter

Der AIFM, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 32 bis 46 AIFMG entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Eine Aufgabenübertragung und eine Unterübertragung nach Art. 46 AIFMG auf Dritte lassen die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen den AIFM, einen Liquidator oder einen Sachwalter verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Fondsanteils oder nach Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

Art. 62.2 Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet nach Art. 61 AIFMG. Ein Ausschluss der Haftung nach Art. 61 Abs. 3 AIFMG besteht nicht.

Schadenersatzansprüche gegen die Verwahrstelle verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Fondsanteils oder nach Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

Art. 62.3 Wirtschaftsprüfer

Der Wirtschaftsprüfer haftet nach den Vorschriften des PGR über die Abschlussprüfung.

Art. 62.4 Anleger

Die persönliche Haftung der Anleger ist nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf die Höhe des Anlagebetrages beschränkt.

Art. 63 Anwendbares Recht

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Soweit die konstituierenden Dokumente keine Regelung enthalten, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF insbesondere nach dem AIFMG i.d.g.F. und nach der AIFMV i.d.g.F., und soweit dort keine Regelungen enthalten sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR.

Art. 64 Beschwerdeverfahren und Gerichtsstand

Für die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Anleger hat der AIFM ein wirksames und transparentes Verfahren für die angemessene und prompte Bearbeitung von Anlegerbeschwerden eingerichtet. Der AIFM stellt sicher, dass alle Beschwerden und alle zu deren Beseitigung getroffenen Massnahmen aufgezeichnet werden. Anlegerbeschwerden können kostenlos beim AIFM eingelegt werden. Informationen über das Beschwerdeverfahren werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist ein Schlichtungsverfahren im Sinne des Art. 175 AIFMG durchzuführen. Falls keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen mit dem AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Klagen eines Anlegers gegen den AIF, den AIFM oder die Verwahrstelle sowie für Klagen des AIF, des AIFM oder der Verwahrstelle gegen den Anleger können zusätzlich beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht am Wohnsitz bzw. Sitz des Anlegers angebracht werden.

Art. 65 Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF

Urteile der liechtensteinischen Gerichte können im Fürstentum Liechtenstein vollstreckt werden.

Art. 66 Inkrafttreten

Die Anlagebedingungen treten am 28.07.2023 in Kraft.

Der AIFM:

ONE Funds AG

Austrasse 14, FL-9495 Triesen

Die Verwahrstelle:

EFG Bank von Ernst AG

Egertastrasse 10, FL-9490 Vaduz
